Lane Medical Library

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel.
Direktor: Professor Dr. Stertz.

STANFORD UNIV... MAY ... 1932

Über jugendliche Brandstifter.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Medizinischen Fakultät
der Christian Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Dr. phil. **Helmut Finscher**
approb. Arzt.

KIEL 1930

Verein Studentenwohl e. V., Bonn.

Nr. 37

Rektoratsjahr 1930/31

Referent: Professor Dr. Stertz

zum Druck genehmigt:

Professor Dr. Schröder

z. Zt. Dekan.

Allgemeiner Teil.

I.

Die vorsätzliche Brandstiftung ist ein Verbrechen, welches durch das Zusammentreffen folgender wesenszugehörigen Merkmale anderen Deliktsformen gegenüber gekennzeichnet ist: sie erfordert keine Aufwendung körperlicher Kraft oder Gewandtheit, meist auch keinen persönlichen Mut und keine Anspannung intellektueller Fähigkeiten; die Gefahr für den Brandstifter, seiner Tat überführt zu werden, ist insoweit relativ gering, als sowohl die Entdeckung bei Ausführung des Delikts wie auch Spuren, die dieses am Täter selbst oder am Tatorte hinterlassen könnte, im allgemeinen leicht vermeidbar sind; das Ausmaß der Wirkungen, die die Brandstiftung heraufbeschwört, ist sehr oft unberechenbar, und häufig steht zu ihm die Geringfügigkeit der Tatanlässe in krassem Mißverhältnis.[1])

Ist somit die vorsätzliche Brandstiftung — hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Täter beurteilt — ein eigentümliches Delikt, das „sich nicht unwesentlich von anderen Verbrechen unterscheidet“[2]), so liegt die Frage nahe, ob dieser Deliktsform ein psychologisch wohlcharakterisierter Verbrechertyp entspricht, m. a. W. ob es einen einheitlichen psychologischen, eventuell psychopathologischen Brandstiftertyp gibt, der sich in allen oder doch in den weitaus meisten Individuen der von ihm repräsentierten Tätergruppe verkörpert findet.

---

[1]) Vgl. O. Mönkemöller: „Zur Psychopathologie des Brandstifters“, in: H. Groß' „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik“, Bd. 48 (Leipzig 1912), pag. 206 — und E. Wulffen: „Kriminalpsychologie“ (Berlin 1926), pag. 380 f.!

[2]) Mönkemöller: l. c., pag. 205 f.

Diese Frage ist einerseits bezüglich der Motive zur Brandstiftung*) zu verneinen. Eine Einheitlichkeit dieser Motive, aus der eine psychologische Einheitlichkeit der Täter ableitbar wäre, existiert unter keinem Gesichtspunkte.

---

*) Der Begriff „Motiv" bedarf hier der Erörterung.

Wenn in der Übersicht über „Beweggründe zur Brandstiftung", die H. Többen in seinen „Beiträgen zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter"[3]) entwickelt, neben Rachsucht, Haß, Heimweh, Habsucht etc. die Hinwegräumung hemmender Obervorstellungen durch Alkoholabusus vertreten ist, so ist hiergegen einzuwenden, daß die Koordination dieses letzteren Faktors neben die vorher aufgeführten Beweggründe ungereimt ist, indem seine konditionale Beziehung zur rechtswidrigen Tat von ganz anderer Art ist als die der Rachsucht, des Hasses, des Heimwehs oder der Habsucht. Im Gegensatz zu diesen affektiven und triebhaften Erscheinungen ist die Beseitigung von Hemmungen durch Alkoholwirkung kein „Motiv" im prägnanteren Sinne des Wortes; jedenfalls wäre es unzweckmäßig, den Begriff des „Motivs" — so wenig dieser auch in der heutigen Psychologie scharf umgrenzt ist — durch eine willkürliche Definition derart zu erweitern, daß eine „Beseitigung von Hemmungen" von ihm umschlossen würde.

Ein von A. Weingart[4]) vorgelegtes System der Brandstiftungs-Motive ist in einem Punkte mit der gleichen Begründung zu beanstanden, wie die Többen'sche Übersicht. Wenn Weingart als pathologische Motive zur Brandstiftung Halluzinationen, Wahnideen, pathologische Affekte, Zwangsvorstellungen und Bewußtseinstörungen aufzählt[5]), so ist ihm einzuwenden, daß die Rubrik der letzteren nicht in dieselbe Reihe gehört wie die vier voranstehenden Rubriken; Bewußseinsstörungen — wie sie „in hysterischen oder epileptischen Dämmerzuständen, in dem durch Alkohol oder andere Gifte erzeugten Rausch, im Schlafwandeln, während der Hypnose"[6]) vorkommen — haben prinzipiell für irgendein Delikt keine „motivische" Bedeutung in dem präziserem Sinne, in dem sie Erlebnissen vom Typus der Halluzination, der Wahnidee, des pathologischen Affekts oder der Zwangsvorstellung grundsätzlich zuzuerkennen ist. Mit dieser Feststellung soll natürlich die mögliche k o n d i t i o n a l e Bedeutung einer Bewußtseinsstörung für eine Brandstiftung nicht bestritten werden; diese bleibt vielmehr bezüglich der Bewußtseinsstörungen ebensowohl anzuerkennen, wie bezüglich der (von Többen aufgeführten) Hinwegräumung hemmender Obervorstellungen durch Alkoholabusus.

---

[3]) (Berlin 1917), pag. 54 ff.

[4]) „Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen" (Leipzig 1895), pag. 80 ff

[5]) l. c., pag. 91.

[6]) l. c., pag. 91.

Zunächst gehören die fraglichen Motive ganz verschiedenen psychologischen Erlebnistypen an. Es gibt Brandstiftungen, die als Drang handlungen aufzufassen sind,

---

Die Delikte — und die menschlichen Handlungen überhaupt sind also nicht ausschließlich durch Motive determiniert. Wo ein Komplex kausaler Bedingungen für eine Handlung gegeben ist (bezüglich der Willensfreiheit soll mit dieser Setzung nichts präjudiziert sein!), da wird man neben Motiven immer auch außermotivische Determinanten antreffen. Es fragt sich nun, wie die begriffliche Grenze zwischen „Motiven" und „außermotivischen Determinanten" am zweckmäßigsten zu präzisieren ist.

Ich möchte da zunächst geltend machen, daß nur psychische Phänomene von der Strukturform des Erlebnisses als Motive bewertet werden können. Faktoren wie Begabung, Temperament, Artung des Charakters sind, sofern sie eine Handlung mitkausieren, als „außermotivische Determinanten" anzusprechen; das gleiche gilt für Zuständlichkeiten des Bewußtseins (also auch für Bewußtseinsstörungen) und für Ausschaltungen gewisser seelischer Funktionen (also auch für die Hinwegräumung hemmender Obervorstellungen durch Alkoholabusus). Eine Einbeziehung derartiger Faktoren in den Umfangsbereich des Begriffes „Motiv" stände in Widerspruch zu dem üblichen — vorwissenschaftlichen wie psychologischen — Sprachgebrauch (an den doch die exakte Definierung eines Begriffes in der Regel anknüpfen muß) und wäre mithin unzulässig.

Nach P. Schilder[7]) „sprechen wir" nun „erst dann von dem Erlebnis als einem Motiv zum Handeln, wenn das Erlebnis als Grund des Handelns ausdrücklich erlebt wird"[8]). Diese Definition bestimmt sicherlich den Begriff des „Motivs" zu eng. Wo z. B. ein heftiger Affekt, etwa ein plötzlich aufflammender Haß, der irgendwelche Gegenantriebe garnicht aufkommen läßt, sich in seiner Gewalthandlung entlädt, da werden wir nicht zögern, den Affekt als „Motiv" zu dieser Handlung in Anspruch zu nehmen, auch wenn ein „ausdrückliches Erleben" des Wirkungszusammenhangs zwischen Affekt und Handlung mit Sicherheit auszuschließen ist. Daß „ein Motiv nur erscheint, wenn Gegenantriebe vorhanden sind"[9]): dieser Auffassung können wir uns jedenfalls nicht anschließen, wenn sie dahin verstanden sein will, daß die Existenz eines „Motivs" an das Vorhandensein von Gegenantrieben geknüpft sei.

Die begriffliche Grenze zwischen den „Motiven" und den als „außermotivische Determinanten" anzusprechenden Erlebnissen ist m. E. festzulegen unter Berücksichtigung des einfühlbar-verständlichen Zusammenhangs mit dem Wesen der Handlung, der den ersteren eignet und den letzteren fehlt. Mönkemöller berichtet in seiner oben zitierten

---

[7]) „Medizinische Psychologie" (Berlin 1924).
[8]) l. c., pag. 133.
[9]) l. c., pag. 134.

d. h. als motiviert durch „primär gänzlich amorphe ziel- und richtunglose Entladungstendenzen, die ihr Objekt gewissermaßen zufällig finden“ [10]). *) In anderen Fällen ist ein

Abhandlung [11]) von dem Fall einer zwanzigjährigen imbezillen Dienstmagd, die wegen mehrerer von ihr verübter Diebstähle zur Rede gestellt wurde und bei der sich aus diesem Anlaß eine rachsüchtige Einstellung gegen die übrigen Hausbewohner entwickelte; als sie nun eines Tages Petroleum holen sollte, brachte sie der Anblick der Petroleumkanne auf den Gedanken, das Haus anzuzünden, damit die Insassen verbrennen sollten; sie führte alsbald diesen Gedanken mit Umsicht aus, derart daß ein Knecht tatsächlich schwere Brandwunden davontrug, denen er erlag. Soweit dieser Bericht über die Kausalbedingungen des Delikts Aufschluß gibt, kommen als solche folgende Faktoren in Betracht: 1.) der hochgradige Schwachsinn der Täterin, 2.) ihre Rachsucht, 3.) die Wahrnehmung der Petroleumkanne. Die Imbezillität ist eine den „Stoff“ [12]) der Persönlichkeit kennzeichnende Intelligenzstufe, sie hat als solche nicht die Struktur eines Erlebnisses und ist mithin als „außermotivische Determinante“ der Brandstiftung zu bewerten. Die Rachsucht dagegen ist ein Erlebnis, dessen Zusammenhang mit der Brandstiftung evidentermaßen einfühlendem Verstehen [13]) zugänglich ist, — und insofern erachten wir die Rachsucht als ein „Motiv“ zur Brandstiftung; der einfühlbar-verständliche Zusammenhang besteht natürlich unabhängig davon, daß er dem handelnden Individuum ausdrücklich bewußt wird. Der Anblick der Petroleumkanne endlich, durch den die Tat ausgelöst wird, ist zwar auch ein Erlebnis, aber seine genetische Beziehung zur Verübung des Delikts ist nicht durch Einfühlung zu verstehen, wie das bei dem rachsüchtigen Affekt möglich ist; mir scheint nun, daß insofern jener Faktor von den „Motiven“ zur Tat zu trennen und den „außermotivischen Determinanten“ zuzuzählen ist.

Wir gelangen somit zu folgender Definition: „Motiv“ einer Handlung ist ein dem Komplex ihrer kausalen Bedingungen zugehöriges, nicht-willensartiges Erlebnis, sofern sein Inhalt mit dem Wesen der Handlung in einem einfühlbar-verständlichen Zusammenhang steht.

*) Als Beispiel sei ein von v. Krafft-Ebing veröffentlichter Fall, den Mönkemöller [14]) mitteilt, hier angeführt: „Ein imbeziller 20-jähriger Bauernsohn hatte dreimal ohne ersichtliches Motiv Häuser angezündet. Schwerer Ona-

[10]) Definition von R. Thiele, zitiert aus dem von K. Birnbaum herausgegebenen „Handwörterbuch der Medizinischen Psychologie“ (Leipzig 1930), pag. 657.

[11]) l. c., pag. 224.

[12]) Bezüglich dieses Begriffs vgl. L. Klages: „Persönlichkeit“ (Potsdam und Zürich 1927) (2. Band der von H. Prinzhorn herausgegebenen Sammlung „Das Weltbild“), 2. Kapitel!

[13]) Über „einfühlendes Verstehen“ s. K. Jaspers: „Allgemeine Psychopathologie“ (3. Aufl.) (Berlin 1923), pag. 201!

[14]) l. c., pag. 231.

Trieb der ausschlaggebende Beweggrund; so z. B. der — krankhaft gesteigerte — Ichtrieb in dem Fall des Schauspielers Morris, „der um jeden Preis bekannt werden wollte und deshalb in New-York eine Reihe von Häusern anzündete, deren Brand er vorher immer ankündigte“ [15]). Eine dritte Gruppe von Brandstiftungs-Motiven ist eine Gruppe von Affekten; Rachsucht, Neid, Haß, Heimweh, Angst gehören hierher. Endlich sei darauf hingewiesen, daß auch Erlebnisse vom Typ eines Begehrens, das aus kühler Abwägung einander entgegenstehender Vorteile und Nachteile resultiert, zur Brandstiftung verleiten können; besonders der Versicherungsbrand ist durch derartige Erlebnisse häufig motiviert. — Diese Beispiele illustrieren zur Genüge die behauptete Mannigfaltigkeit der psychischen Strukturformen, die im Bereich der Brandstiftungs-Motive obwaltet; soweit also deren Erlebnistyp in Betracht kommt, kann von einer psychologischen Einheitlichkeit der Brandstifter-Gruppe nicht die Rede sein.

Auch unter anderen Gesichtspunkten geben die Motive für das Bestehen einer solchen Einheitlichkeit keine Gewähr. Motivischen Erlebnissen, welche die Brandstiftung unmittelbar auslösen (wie es für den immerhin beträchtlichen kleineren Teil der Deliktsfälle zutrifft), stehen andere gegenüber, welche durch Vermittlung eines Willensentschlusses die rechtswidrige Tat herbeiführen.

Die nicht selten wirksamen abnormen Motive — wie imperatorische Halluzinationen, Zwangsantriebe, Verfolgungsideen, krankhafte Affekte — werden in den Statistiken noch weit übertroffen von solchen Beweggründen, die in der Breite der psychischen Norm anzutreffen sind, — wie

---

nist mit entsprechenden neurasthenischen Symptomen. Zeitweise traten bei ihm heftige Beklemmungsgefühle mit wachsender Unruhe und deutlicher Umflorung des Bewußtseins auf, worauf sich ein starker Drang fortzulaufen bemerkbar machte. Auf der Höhe des Zustandes stellte sich der Drang anzuzünden ein, wobei die Ausführung ohne alles Nachdenken erfolgte. Nach der Tat klärte sich das Bewußtsein, wobei sich eine heftige reaktive Angst geltend machte.“

[15]) Mönkemöller: l. c., pag. 211.

etwa die nichtpathologischen Grade der Rachsucht, des Neides oder eigennützigen Begehrens.

Wie weit und vielfältig schließlich die Motive zur Brandstiftung bezüglich ihrer spezifischen Qualität differieren, läßt sich an Hand einiger Fälle aus der Literatur leicht demonstrieren. Man ermesse die Unterschiedlichkeit der Beweggründe: des Müllers, der seine alte, nicht mehr konkurrenzfähige Mühle ansteckt, um sich von der Versicherungssumme eine neue mit moderner Einrichtung bauen zu können [16]), — und des Abergläubischen, der ein Haus anzündet, weil er von dessen Besitzerin verhext zu sein wähnt [17]); des urteilsschwachen Psychopathen, der aus Rachsucht gegen seine Mutter sein eigenes Gehöft ansteckt, weil diese die Zwangsversteigerung beantragt hat [18]), — und des verliebten Mädchens, das fünfmal nacheinander im Orte Feuer anlegt, um während des Brandlärms mit dem Geliebten zusammensein zu können, mit dem seine Eltern ihm unter strenger Überwachung den Umgang verboten haben [19]); des revolutionären Führers, der Brandstiftungen dazu benutzt, um seinen politisch-sozialen Bestrebungen mehr Nachdruck zu verleihen [20]), — und der Magd, die das Haus ihres Dienstherrn anzündet, um sich nicht bei diesem wegen eines entdeckten Wäschediebstahls melden zu müssen [21]); endlich des Raubmörders an einer Witwe, der, um seine Tat zu verschleiern, die Wohnung der Ermordeten in Brand setzt [22]), — und des an Melancholie erkrankten, zu indirektem Selbstmord entschlossenen Dienstmädchens, das Feuer anlegt, um dadurch den Tod eines Menschen zu verursachen und hierauf sich selbst denunzieren zu können, in der Hoffnung, dann zur Hinrichtung

---

[16]) Herbers: „Über Mühlenbrände", in den Mitteilungen für öffentliche Feuerversicherungsanstalten, 1891.

[17]) Wulffen: l. c., pag. 387.

[18]) Többen: l. c., pag. 56.

[19]) Wulffen: l. c., pag. 384.

[20]) Weingart: l. c., pag 87.

[21]) Mönkemöller: l. c., pag. 207.

[22]) Többen: l. c., pag. 76 f.

verurteilt zu werden[23]).*) Die ganze Weite des Spielraums, innerhalb dessen die Brandstiftungsmotive hinsichtlich ihrer spezifischen Qualität variieren, ist durch die voranstehenden Beispiele noch nicht abgesteckt. Diese lassen aber bereits klar erkennen, daß auch die spezifische Qualität der Motive für die fragliche Einheitlichkeit der Brandstifter-Gruppe keinen Anhaltspunkt gibt. —

Mußten wir also die Frage nach der Existenz eines einheitlichen psychologischen Brandstiftertyps bezüglich der Motive zur Brandstiftung verneinen, so bleibt nun hauptsächlich noch zu prüfen, wie diese Frage bezüglich der Persönlichkeitseigenschaften der Täter zu entscheiden ist. An und für sich könnten ja die Brandstifter trotz der Vielförmigkeit ihrer Beweggründe dennoch in einer oder mehreren wesentlichen Beziehungen gleichartige Persönlichkeiten und somit zusammengehörige Vertreter eines kriminalpsychologischen Einheitstyps sein.

Mit L. Klages[24]) unterscheiden wir als differente „Bezirke" der Persönlichkeit ihren „Stoff", ihr „Gefüge" und ihre „Artung".

Den „Stoff" der Persönlichkeit definiert Klages als die Gesamtheit ihrer intellektuellen, emotionalen und Willens-Fähigkeiten[25]). Wir ziehen zunächst das intellektuelle Niveau der Brandstifter in Betracht. Diesbezüglich ergibt sich aus den Statistiken, daß die Brandstiftungen zu einem erheblichen Prozentsatz von Schwachsinnigen oder Blödsinnigen verübt werden. Unter den 240 Fällen, die Mönkemöller zusammengestellt hat,

*) Wie wenig ein einziges der hier exemplifizierten Motive unter den Brandstiftern das herrschende ist, geht u. a. daraus hervor, daß Byloff[26]) (1914) den Eigennutz des Versicherungsbrandstifters, Mönkemöller[27]) (1912) und Többen[28]) (1917) dagegen die Rachsucht als häufigsten Beweggrund zur Brandstiftung bewerteten.

[23]) Mönkemöller: l. c., pag. 251 f.

[24]) l. c., 2. Kapitel.

[25]) l. c., pag. 30 f.

[26]) F. Byloff: „Zur Psychologie der Brandstiftung", in H. Groß' „Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik", Bd. 59 (Leipzig 1914), pag. 45 f.

[27]) Mönkemöller: l. c., pag. 216.

[28]) Többen: l. c., pag. 54.

ist die Imbezillität 68 mal, die Idiotie 3 mal und verlangsamte Entwicklung 5 mal vertreten[29]; allerdings handelt es sich bei dem von Mönkemöller gesammelten Material „im wesentlichen um Fälle, die aus irgendeinem Grunde auffällig und mitteilenswert erschienen sind“[30], „222 der beschriebenen Brandstiftungen wurden ausdrücklich als pathologisch bezeichnet“[31]; immerhin läßt sich aus dieser Statistik folgern, daß unter den psychischen Abnormitäten, die bei Brandstiftern vorkommen, der intellektuelle Defekt eine beträchtlich dominierende Rolle spielt. Daß der Schwachsinn zur Gruppe der Brandstifter ein verhältnismäßig großes Kontingent stellt, ist durchaus verständlich: nicht nur sind viele Imbizille durch ungenügende Ausbildung hemmender sozialethischer Leitgedanken zu krimineller Entgleisung überhaupt besonders disponiert; sondern hierüberhinaus „paßt“ ja gerade zur Brandstiftung — als einem Delikt, das meist keine erheblicheren Intelligenzleistungen erfordert und bei dem häufig nichtige Anlässe und verheerende Wirkungen einander gegenüberstehen, — ein Täter, der im allgemeinen intellektuell-insuffizient ist und dem im besonderen das „richtige Augenmaß und rechte Werturteil gegenüber den Erscheinungen der Umwelt“[32] fehlt. Dennoch aber kann nun davon nicht die Rede sein, daß die intellektuelle Minderwertigkeit ein gemeinsames Signum aller Brandstifter wäre. Mag vielfach auch in solchen Fällen, in denen eine auffällige Diskrepanz zwischen Motiv und Brandstiftung nicht besteht, das Delikt gleichwohl durch einen mehr oder minder erheblichen Schwachsinn des Täters mitverursacht sein, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ein sehr beträchtlicher Teil der Brandstifter mit normaler — und eine gewisse Untergruppe sogar mit überdurchschnittlicher Intelligenz begabt ist. Außergewöhnlicher Scharfsinn dokumentiert sich z. B. mitunter in der Anlage einer Zündvorrichtung, die dem Assekuranzbetrüger einen einwandfreien Alibibeweis ermöglicht; H. Groß hat eine Anzahl solcher Appa-

[29]) Mönkemöller: l. c., pag. 285.
[30]) l. c., pag. 284.
[31]) l. c., pag. 285.
[32]) K. Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie“ (Berlin 1921), pag. 94

rate beschrieben[33]). Eine Gleichartigkeit der Brandstifter-Persönlichkeiten hinsichtlich ihrer Intelligenzstufe besteht also nicht.

Sie besteht ebensowenig hinsichtlich ihrer Willensfähigkeiten. Fraglos gibt es unter den Brandstiftern viele ausgesprochen willensschwache Charaktere. Als solche dürften u. a. wohl die meisten schwachsinnigen Brandstifter zu bewerten sein. Nach Birnbaum reichen prinzipiell beim angeborenen Schwachsinn die Störungen in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit über den Bereich der intellektuellen Mängel hinaus und schließen emotionell-charakterologische Insuffizienzerscheinungen ein, die durch die Intelligenzdefekte nur zum Teil bedingt, „zum größeren Teil vielmehr als andersartige Ausstrahlungen der gleichen allgemeinen Grundstörung“ [34]) anzusprechen seien; zu diesen Insuffizienzerscheinungen gehöre „eine unzulängliche Charakterbildung vorzugsweise im Sinne der Haltlosigkeit und Willensschwäche“ [35]). Man kann bezweifeln, daß diese Auffassung bezüglich der Gefühls- und Charakterentwicklung der Schwachsinnigen generell zutrifft und eher geneigt sein, (etwa mit M. Reichardt) eine „weitgehende Unabhängigkeit der intellektuellen Anlagen von dem Charakter“ anzunehmen und zuzugeben, daß „bei jeder Intelligenzstufe alle verschiedenen Charakterqualitäten vorhanden sein können“ [36]). Sicher aber ist doch soviel richtig, daß intellektuelle Minderwertigkeit sehr häufig mit Willensschwäche gepaart ist. Und dies bestätigen u. a. zahlreiche Fälle imbeziller Brandstifter. — Es wäre nun aber gewiß eine völlig unzulässige Verallgemeinerung, wenn man behaupten wollte, daß alle Brandstifter ausgesprochen willensschwache Naturen seien. Wahrscheinlich gilt das nicht einmal von der Gesamtheit der schwachsinnigen Brandstifter. Daß es aber unter den intellektuell-vollwertigen sogar ausgesprochen willensstarke Persönlichkeiten gibt, die mit unerbittlicher Konsequenz ihre eigennützigen, rachsüchtigen, politischen oder sonstigen Ziele zu verwirklichen

[33]) s. Többen, l. c., pag. 67!

[34]) „Kriminalpsychopathologie“, pag. 94.

[35]) pag. 95.

[36]) M. Reichardt: „Allgemeine und spezielle Psychiatrie“ (3. Aufl.) (Jena 1923), pag. 339.

und dabei etwa widerstreitender Gegenmotive energisch Herr zu werden verstehen, ist leicht zu ermessen und bedarf keiner ausführlichen Begründung durch Beispiele.

Im Bezirk des Persönlichkeitsstoffes fanden wir mithin für die Existenz eines einheitlichen psychologischen Brandstiftertyps so wenig einen Anhaltspunkt wie im Bereich der Motive. Die Bezirke des Gefüges der Persönlichkeit und ihrer Artung lassen ein Konstituens des fraglichen Einheitstyps gleichfalls vermissen.

Beim „Gefüge" der Persönlichkeit handelt es sich nach Klages um die Dispositionen, die den Ablauf der Innenvorgänge bestimmen[37]. Hinsichtlich ihres Gefüges scheiden sich die Persönlichkeiten in bewegliche und unbewegliche, anregbare, und unanregbare, temperamentvolle und temperamentlose. In der Gruppe der Brandstifter findet man zweifellos beide Typen vertreten: den leicht-beeinflußbaren, bei dem das Tempo des Erlebnisablaufs schnell, und den schwerfälligen, bei dem es langsam ist. Für die Imbezillitätsgruppe hat Birnbaum nachgewiesen, daß der torpid-asoziale Imbezille, den Passivität, Stumpfheit, erschwerte Ansprechbarkeit des Gefühls- und Willenslebens charakterisieren, kriminell weit geringwertiger ist als der erethisch-antisoziale, der durch überdurchschnittliche Erregbarkeit, Unstetheit, Oberflächlichkeit gekennzeichnet ist[38]. Diese Feststellung dürfte dahin verallgemeinert werden, daß unter den kriminellen Persönlichkeiten überhaupt die erethisch-„gefügten" häufiger sind als die passiv-schwerfälligen. Das scheint jedenfalls für die Sondergruppe der Brandstifter zuzutreffen. Dafür aber, daß in dieser Gruppe der seltenere, torpide Typ gleichfalls und nicht nur als Ausnahmerscheinungen seine Vertreter hat, bietet die vorhandene Literatur genügend Belege. Ein hierher gehöriges instruktives Beispiel wird von Mönkemöller[39] mitgeteilt: der Fall eines 46-jährigen Schwachsinnigen, den sein Arbeitgeber bei der Bitte um Lohnzahlung geprügelt hatte, und der deshalb drei Monate später einen Torfhaufen in Brand steckte, um den Arbeitgeber durch Verlust seines Brennmaterials zu strafen.

[37]) l. c., pag. 33.
[38]) „Kriminalpsychopathologie", pag. 97.
[39]) l. c., pag. 216.

Der dritte Bezirk der Persönlichkeit — dem wir uns nun zuwenden — ist der ihrer „Artung“. Hierunter versteht Klages die Gesamtheit der „Richtungseigenschaften“: der für das praktische Verhalten maßgeblichen generellen Gefühls- und Willensdispositionen [40]. Typen wie der Habituell-Eigennützige, der Habituell-Brutale, der Habituell-Eifersüchtige, der Habituell-Unzufriedene gehören hierher. Diese Typen sind nun sämtlich — und gewiß nicht diese allein — in der Brandstifter-Gruppe vertreten, und keiner von ihnen hat etwa die Bedeutung eines Regeltyps. Insoweit kann also von einer Übereinstimmung der Brandstifter-Persönlichkeiten in ihrer Charakter-Artung nicht die Rede sein.

Es liegt vielleicht die Annahme nahe, daß eine solche Übereinstimmung mindestens insoweit bestehe, als den Brandstiftern — bei der Schwere ihres Delikts — eine habituelle verbrecherische Gesinnung gemeinsam sei, die in einer mehr oder minder langen Reihe früherer Rechtsbrüche und entsprechender Vorstrafen zum Ausdruck komme. Diese Annahme könnte sich z. B. auf Racine berufen: „Quelques crimes toujours précèdent les grands crimes“ [41]. Indessen trifft dieses Zitat für die Brandstiftung nicht zu. Wenigstens waren „nach der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich von den in den Jahren 1882—92 wegen Brandstiftung verurteilten 5960 Personen 4073, also $68\,^1/_2\,\%$, noch nicht bestraft“ [42].

Schließlich erörtern wir noch die Frage, ob es einen einheitlichen psychologischen Brandstiftertyp etwa insofern gebe, als die Brandstiftung ein „pathoformes“ Delikt sei, d. h. ein solches, „dessen Eigenart an sich schon seinen pathologischen Ursprung . . . kundgebe“ [43]. Wir können die Frage auch dahin formulieren: ist allen Brandstiftern dies gemeinsam, daß sie pathologische Persönlichkeiten sind und daß ihr Delikt durch ihre Krankhaftigkeit mitbestimmt wird? Zunächst ist soviel sicher, daß die Brandstiftung kein „spezifisch pathognomonisches“ Verbrechen darstellt: kein Verbrechen, „das durch

[40]) l. c., pag. 33 f.
[41]) s. **Weingart**: l. c., pag. 78!
[42]) **Weingart**: l. c., pag. 78.
[43]) **Birnbaum**: „Kriminalpsychopathologie“, pag. 120.

seine Eigenart . einen speziellen Krankheitstypus als Grundlage und Ausgangspunkt verrät“[44]). Mönkemöller hat überzeugend nachgewiesen, daß die Brandstiftung „bei jeder Form geistiger Störung vorkommt“[45]); in dem Material, das er darbietet, sind fast sämtliche exogenen, endogenen und psychogenen Seelenstörungen vertreten[46]). Sicherlich gibt es ein spezifisch-pathognomonisches Delikt — dessen Konstatierung also ohne weiteres die Anwendung einer bestimmten psychiatrischen Diagnose gestatten würde — überhaupt nicht. Ja, nach Birnbaum existiert nicht einmal eine Verbrechensform, die in der Kriminalität irgendwie krankhafter Individuen ausschließlich anzutreffen wäre; d. h. Birnbaum leugnet auch das Vorhandensein unspezifisch pathoformer Delikte[47]). Bezüglich der Brandstiftung ist er damit sicher im Recht. Denn wenn auch ein Brandstifter, der aus normalem Motiv handelt, gleichwohl eine pathologische Persönlichkeit, ja sogar an einer Psychose erkrankt sein kann, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ein erheblicher Teil vornehmlich der Brandstifter aus Eigennutz, aber auch solcher, die etwa durch Rachsucht, Unzufriedenheit, Furcht oder Mutwille motiviert sind, als psychisch normal zu gelten hat.*) Nur soviel läßt sich behaupten, daß die Brandstiftung aus nichtigem Anlaß zu den „pathologischen Prädilektionsdelikten“ gehört, d. h. daß sie „ein kriminalpathologisches Indizium — wenn auch kein Kriterium — abgibt“[48]).

So kommen wir nunmehr zu dem Gesamtresultat: Brandstiftungen werden aus ganz verschiedenen Motiven von ganz verschiedenartigen entweder normalen oder anomalen Persön-

*) Wenn beispielsweise in Elsaß-Lothringen im Herbst 1881, als der Preis des Hopfens sehr niedrig und der Absatz sehr schwierig war, fast täglich Hopfentrockenhäuser abbrannten, im Herbst 1882 dagegen, als der Preis zehnmal so hoch und Hopfen sehr gesucht war, kein einziges[49]), — so wird niemand die Gesamtheit der Hopfenzüchter, die sich in jenem Herbst des Spekulationsbrandes schuldig machten, für pathologisch halten.

[44]) Birnbaum: l. c., pag. 120.
[45]) Mönkemöller: l. c., pag. 215.
[46]) Mönkemöller: l. c., pag. 285.
[47]) Birnbaum: l. c., pag. 121.
[48]) Birnbaum: l. c., pag. 121.
[49]) Weingart: l. c., pag. 81.

lichkeiten begangen; einen kriminalpsychologisch wohlcharakterisierten Einheitstyp als Repräsentanten der gesamten Brandstifter-Gruppe gibt es nicht.

Diese Feststellung gilt nun — wie für die Brandstifter im allgemeinen, so auch für die jugendlichen Brandstifter im besonderen. Zwar ist bei diesen letzteren die prozentuale Verteilung der Motive — hinsichtlich ihres Erlebnistyps sowohl wie ihrer spezifischen Qualität — sicherlich eine wesentlich andere als bei den erwachsenen Brandstiftern; in erster Linie erhellt dies wohl daraus, daß für den Versicherungsbrand, der doch eine der häufigsten Arten des vorsätzlich herbeigeführten Schadenfeuers überhaupt darstellt, Jugendliche naturgemäß relativ sehr selten als Täter in Betracht kommen. Auch dürfte der Prozentsatz der pathologischen Persönlichkeiten bei den jugendlichen Brandstiftern erheblich höher sein als bei den erwachsenen, — wofür wieder die verhältnismäßig sehr geringe Beteiligung Jugendlicher an der Täterschaft des Assekuranzfeuers eine (allerdings nicht die einzige) Erklärung bietet; nach Birnbaum erreicht der Anteil pathologischer Elemente an der Frühkriminalität und Verwahrlosung im Durchschnitt jedenfalls 50 % [50]), — speziell bezüglich der Brandstiftung bezeichnet diesen Anteil sicher ein beträchtlich überdurchschnittlicher Wert. Indessen diese für die Untergruppe der jugendlichen Brandstifter charakteristischen Besonderheiten betreffs Motivation und Häufigkeit psychischer Anomalie ändern doch nichts an der Tatsache, daß diese Untergruppe kriminalpsychologisch uneinheitlich ist, wie die Gruppe der Brandstifter überhaupt. So waren beispielsweise für die ca. 80 jugendlichen (12—18 jährigen) Brandstifter der Mönkemöllerschen Statistik [51]) einerseits die verschiedensten Motive bestimmend: nämlich Mutwille, die Freude am Löschen, die Neigung zur Imitation, Furcht vor Strafe, Rachsucht, Unzufriedenheit, Heimweh, Angst, imperatorische Stimmen, Wahnideen, ein unbestimmter innerer Drang; andrerseits verkörperten diese Jugendlichen ganz verschiedene teils normale, teils mehr oder minder schwachsinnige, teils psycho-

[50]) Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie", pag. 134.
[51]) l. c., pag. 286—302.

pathische, teils psychotische Persönlichkeitstypen.

Wenn somit die jugendlichen Brandstifter auch nicht einem kriminalpsychologischen Einheitstyp zugehören, so ist ihnen — per definitionem — außer ihrer Täterschaft als Brandstifter doch noch etwas gemeinsam: die Altersstufe. Bekanntlich ist nun diese als die Phase der Pubertätsentwicklung in allgemein krimineller Beziehung besonders bedeutsam. Uns interessiert hier die Frage ihrer Bedeutung speziell für das Delikt der jugendlichen Brandstifter.

Diese Frage drängt sich zumal auf, wenn man erfährt, daß die Zahl der in den Pubertätsjahren stehenden Brandstifter — zwar nicht sehr erheblich, aber doch anscheinend konstant — größer ist als die entsprechenden Zahlen sowohl der jüngeren wie auch der älteren Brandstifter — und daß die Brandstiftung unter den von Mädchen während der Pubertätszeit begangenen Delikten einen etwas breiteren Raum einnimmt als in den entsprechenden Statistiken für erwachsene weibliche Rechtsbrecher. *)

Wenn nun zur Erklärung dieser statistisch erwiesenen Tatsachen auf die Altersstufe der jugendlichen Brandstifter rekurriert werden darf, so berechtigt hierzu nicht ausschließlich der Umstand, daß die Pubertätsentwicklung mit einer erhöhten Gefährdung in krimineller Beziehung einhergeht. Auch das dieser Altersstufe eigentümliche Maß der Körperkräfte und die übliche Stellung des Jugendlichen in der Gesellschaft sind hier als erklärende Momente heranzuziehen. Insbesondere reichen diese Momente nahezu aus, um die relative Häufigkeit der Brandstiftung unter den von Mädchen während der Pubertätszeit begangenen Delikten begreiflich zu machen; denn die Verbrechensformen, die in den Statistiken für jugendliche weibliche Verurteilte hinter der Brandstiftung an Häufigkeit zurückstehen, während sie in den entsprechenden Statistiken für erwachsene weibliche Verurteilte vor der Brandstiftung

*) Diese Feststellungen sind kritische Resultate Mönkemöllers [52]. Das ältere Vorurteil, welches das jugendliche - und besonders das weiblich-jugendliche Kontingent in der Gruppe der Brandstifter beträchtlich überschätzte, konnte der Autor als solches entlarven.

[52]) l. c., pag. 309 f.

rangieren, sind die Erpressung, der Mord, die Unterschlagung, die Hehlerei und die Urkundenfälschung[53]), — „ das sind aber alles Delikte, für die im wesentlichen entweder die Körperkräfte der Jugendlichen nicht ausreichen oder die der Jugendlichen zum Teil von vornherein durch die soziale Stellung erschwert oder unmöglich gemacht werden"; diese Erwägung Mönkemöllers[53]) dürfte zur Deutung jenes statistischen Häufigkeitsbefundes tauglich sein.

Allerdings erschöpft sich nicht die Abhängigkeitsbeziehung des Delikts der jugendlichen Brandstifter zu deren Altersstufe in dieser relativen Begünstigung seiner Verübung durch die physische und soziale Beschränktheit des Jugendalters. Hinzu kommt vielmehr der bereits erwähnte Umstand, daß während der Pubertät eine erhöhte Gefährdung in krimineller Hinsicht zu bestehen pflegt, und zwar zunächst in allgemein krimineller Beziehung.

[54]) Aus der gesteigerten Affektivität, der Labilität des Gefühlslebens, der Unbestimmtheit der generellen Handlungsdispositionen und der erhöhten Beeinflußbarkeit, die zum Persönlichkeitsbilde des typischen Jugendlichen gehören, resultieren der Mangel einer konsequenten, an stabilen Maßstäben orientierten Regulierung der eigenen seelischen Erlebnisse und des Verhaltens zur Umwelt*) sowie eine Schwäche der Resistenz gegen kriminelle Reize. Daß diese Schwäche und jener Mangel u. U. eine kriminelle Entgleisung mitverursachen können, liegt

*) Eine tiefere Begründung dieser Unvollkommenheit der seelischen Selbststeuerung leistet Sprangers Lehre von den Strukturverschlingungen: „die Jugendzeit ist ein fortgesetzter Kampf zwischen vielen Ichs im eigenen Innern, die nur allmählich zu persönlicher Einheit gebändigt werden"[55]); die verschiedenen Strukturen dieser vielen Ichs sind in der jugendlichen Seele nicht klar gegeneinander abgegrenzt, sondern ineinander verschoben, miteinander verschlungen.

[53]) l. c., pag. 283.

[54]) Vgl. zum Folgenden Mönkemöller: l. c., pag. 236; Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie", pag. 132 ff.; E. Spranger: „Psychologie des Jugendalters" (11. Aufl.) (Leipzig 1929); W. Hoffmann: „Psychologie der straffälligen Jugend" (Leipzig 1919)!

[55]) Spranger: l. c., pag. 204.

auf der Hand. Sie können es umso mehr, je stärker sich die — gleichfalls für das Jugendalter charakteristische — gesteigerte Ichbetonung geltend macht mit ihrer ablehnenden Haltung gegenüber äußerer Autorität, ihrem Bedürfnis zur Erprobung der wachsenden Kraft und ihrer Neigung, durch Trotz und Widersetzlichkeit das aufstrebende Selbstgefühl zu erhöhen.

Eine weitere schwerwiegende Begünstigung erfährt die Frühkriminalität seitens des jugendlichen Sexualtriebes. Der Übergang der kindlichen in die puberale Sexualität vollzieht sich häufig unter Erlebnissen des Grauens und Entsetzens, die das seelische Gleichgewicht aufs empfindlichste stören: „alles bis dahin Geformte und Errungene ist in Frage gestellt, und zwar umso mehr, je hemmungsloser die neue Woge in das alte Land hereinbricht; in der Tat, es muß Grauen erregen, sich plötzlich so verwandelt zu fühlen“[56]. Das Wissen des Jugendlichen um die Zusammenhänge des geschlechtlichen Lebens ist meist dem erotisch-seelischen Gesamterlebnis, dessen er fähig ist, mehr oder minder inadäquat, und die Spannung zwischen diesen beiden macht sich oft als quälende Problematik in seinem Fühlen, Denken und Verhalten geltend. Mit psychosexuellen Schwankungen steht häufig auch der dem Pubertätsalter eigentümliche schroffe Wechsel zwischen Zuständen schwärmerischer Selbstüberhebung und solchen tiefster Ichverneinung in engem Zusammenhang. Die sexuelle Schamhaftigkeit vermag weltschmerzliche Stimmungen oder sogar das Erlebnis der Weltangst wachzurufen. Alle diese Begleit- und Folgeerscheinungen der geschlechtlichen Entwicklung wirken im Sinne einer Erschütterung der Gesamtpersönlichkeit, durch die jene ohnehin vorhandene Unsicherheit der Charakter-Haltung und die Resistenzschwäche gegenüber kriminellen Reizen beträchtlich vermehrt werden. Außerdem werden diese noch gesteigert durch die Zwiespältigkeit der Einstellung des Jugendlichen zu seiner Umgebung: einer Einstellung, die einerseits verständnissuchend, hingabebereit, andererseits mißtrauisch, feindlich ist. Hinzu kommt endlich die Beeinträchtigung der

[56]) Spranger: l. c., pag. 113.

seelischen Widerstandskraft durch die im Jugendalter häufigen Zustände sexueller Übererregung.

Die Bedeutung des Geschlechtstriebes für die frühkriminelle Entgleisung geht nun aber darin nicht auf, daß er zur Herstellung geeigneter Charakterdispositionen und zur Beseitigung entgegenstehender Hemmungen beiträgt. Vielmehr spielt er für jene auch als stimulierendes Motiv eine wichtige Rolle, wie wohl die meisten Unzuchtsdelikte Jugendlicher — und diese nicht allein — beweisen. Außer der häufig abnormen Stärke des erwachenden Triebes sind hier wieder die oben erwähnten Begleit- und Folgeerscheinungen seiner Entwicklung in Betracht zu ziehen, sofern diese in außergewöhnlichen dranghaften oder affektiven Spannungen gipfeln können, die sich u. U. in verbrecherischen Handlungen entladen. Als Quelle krimineller Motive besonders gefährlich sind sodann die im ersten Pubertätsstadium häufigen (meist allerdings passageren) sexuellen Perversionen, zumal die sadistische; sicher hat an den zahlreichen Roheitsdelikten Jugendlicher die sexuell gefärbte Grausamkeit einen hervorragenden Anteil[57]).

Die jugendliche Persönlichkeit ist also in der Tat durch eine Mehrzahl wesenszugehöriger Eigentümlichkeiten ausgezeichnet, die eine erhöhte Gefährdung in krimineller Hinsicht bedingen. Diese Wirkung seelischer, in der Persönlichkeit selbst gelegener Faktoren wird nun noch verstärkt durch gewisse Spannungen, die die Beziehungen des Jugendlichen zu seiner Umwelt gewöhnlich mehr oder minder problematisch gestalten.

Es handelt sich da einmal um die Spannung zwischen den körperlichen, intellektuellen und sittlichen Kräften des Jugendlichen und den diesen häufig unangemessenen Anforderungen, die die Gesellschaft an sie stellt[58]). Naturgemäß macht sich diese Spannung in besonderem Maße dort geltend, wo schon im Jugendalter die wirtschaftliche und berufliche Verselbständigung stattfindet. Ihre konditionale Bedeutung für die Frühkriminalität findet beispielsweise in den Erfahrungen des Leipziger Richters W. Hoffmann eine autoritative Bestätigung:

[57]) Vgl. W. Hoffmann: l. c., pag. 28!
[58]) Vgl. Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie", pag. 133!

„Es kommt nicht selten vor, daß ein Jugendlicher nach der Schulentlassung zunächst fleißig seiner Arbeit nachgeht und ein ordentliches Leben führt, plötzlich aber ohne verständlichen Anlaß die Arbeit niederlegt, alle Ermahnungen unbeachtet läßt, sich in der Stadt herumtreibt, auch nachts nicht ins Elternhaus zurückkehrt, und es ist dann reiner Zufall, ob er als Bettler, Taschendieb, Einbrecher oder Betrüger der Polizei zugeführt wird. Ich kenne genügend Fälle, wo nicht der geringste Anlaß vorliegt, einen Mangel häuslicher Erziehung oder besondere geistige Defekte anzunehmen. Es handelt sich vielmehr um eine scharfe Reaktion des jugendlichen Gefühlslebens gegen die als lästig empfundenen sozialen Hemmungen“ [59]).

Eine solche Reaktion erfolgt wohl meist aus einer Seelenlage heraus, der noch eine andere Spannung außer derjenigen zwischen Forderungen und unzureichenden Fähigkeiten das Gepräge gibt. Auch die Inkongruenz der „Welt“, in welcher der Jugendliche lebt, mit der offiziellen Erwachsenen-“Welt“ birgt Spannungen, die manchmal für eine frühkriminelle Entgleisung weitgehend verantwortlich sind. Die Welt des Jugendlichen ist „gemischt aus spielender Phantasie und beginnendem Ernst; eine Welt von Träumen, die aber schon begierig in die Realität hineingreifen“ [60]); zu dieser Welt gehört die Lust am Abenteuer, aber auch der Radikalismus in der Hingabe an eine Idee. Daß diese Welt des Jugendlichen mit der offiziellen Realität in Kollision geraten und daß es hierbei zu einer Verletzung dieser oder jener Rechtsnorm kommen kann, ist leicht zu ermessen. Einen Beleg bedeutet u. a. die Erfahrung W. Hoffmanns, daß „der Jugendliche häufig bei seinen Diebeszügen die Rolle eines Romanhelden zu spielen glaubt“ [61]).

Schließlich erinnern wir uns in diesem Zusammenhang noch der Tatsache, daß während der Pubertät eine seelische Ablösung des Kindes von den Eltern stattfindet und daß diese mit gefährlichen Spannungen in den Beziehungen des Jugendlichen zu seinen Eltern einhergehen kann. W. Hoffmann mißt

[59]) l. c., pag 24.
[60]) Spranger: l. c., pag. 201.
[61]) l. c., pag. 12.

dieser Möglichkeit besondere Bedeutung bei [62]). In Spannungen solcher Art können unbotmäßige Gesinnung, Lieblosigkeit, ja sogar völlige Zuchtlosigkeit des Jugendlichen ihre Wurzel haben, — also Eigenschaften, die zu heftigen, eventuell rechtsbrecherischen Reaktionen erheblich disponieren.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich uns also, daß die Pubertätsjahre schon für das normal-veranlagte Individuum eine Phase erhöhter sozialer Gefährdung bedeuten. Dies nun gilt für den psychopathischen Menschen in noch gesteigertem Maße. Die Pubertätszeit ist ein Lebensabschnitt, in dem nicht selten eine psychopathische Konstitution überhaupt erst manifest wird oder doch in ihren Symptomen psychischer Minderwertigkeit deutlicher als vorher zu Tage tritt. Diese psychische Minderwertigkeit läßt nun den psychopathischen Jugendlichen gegenüber den sozialen Anforderungen an seine Kräfte noch leichter versagen und läßt ihn eventuellen kriminellen Reizen noch eher erliegen, als das beim normalen Jugendlichen der Fall ist [63]). Indem die Unbeständigkeit des Gefühlslebens und die Stärke der Triebe bei jenem oft bis zu krankhaften Graden gesteigert sind, ist die Gefahr der Entgleisung ins Kriminelle für ihn eine besonders große. Der — oben bereits erwähnte — hohe Prozentsatz pathologischer Persönlichkeiten unter den jugendlichen Rechtsbrechern findet in diesen verständlichen Wirkungszusammenhängen seine hauptsächliche Erklärung.

Indem also in der Tat während der Pubertät überhaupt und bei den psychopathischen Jugendlichen im besonderen eine erhöhte Gefährdung in allgemein krimineller Beziehung zu bestehen pflegt, ist eine solche auch speziell bezüglich der Brandstiftung anzunehmen, zumal da diese Verbrechensform — wie wir gesehen haben — durch die soziale und physische Beschränktheit des Jugendalters relativ begünstigt wird. Wir werfen nun die Frage auf, ob darüberhinaus die Brandstiftung zu der engeren Gruppe derjenigen Rechtsverletzungen gehört, zu denen der Jugendliche auf Grund der Besonderheiten der puberalen Persönlichkeit und ihrer motivischen Erlebnisse vor-

[62]) l. c., pag. 29.
[63]) Vgl. Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie", pag. 133!

zugsweise angetrieben wird, d. h. häufiger und stärker als zu allen sonstigen Delikten.

Bei Erwägung dieser Frage erinnern wir uns der oben bereits herangezogenen statistischen Resultate: daß die Zahl der in den Pubertätsjahren stehenden Brandstifter größer ist als die entsprechenden Zahlen sowohl der jüngeren wie auch der älteren Brandstifter — und daß die Brandstiftung unter den von Mädchen während der Pubertätszeit begangenen Delikten einen etwas breiteren Raum einnimmt als in den entsprechenden Statistiken für erwachsene weibliche Rechtsbrecher. Diesen beiden, aus Zahlen der Reichskriminalstatistik gewonnenen Ergebnissen Mönkemöllers fügen wir nun noch ein drittes hinzu, das wir aus folgenden zwei Tabellen[64]) ableiten:

Tabelle I.

Bei den Verurteilten im Alter von:		Diebstähle			Sachbeschädigungsdelikte			Beleidigungen		
		1907	1908	1909	1907	1908	1909	1907	1908	1909
15—18 Jahren	kam 1 Brandstiftung auf	158	143	154	28	22	24	16	13	12
18—21 „		284	356	264	86	100	69	62	73	54
21—25 „		418	341	349	119	87	93	183	136	133
25—30 „		325	235	263	81	57	63	248	160	170
30—40 „		189	245	244	41	50	49	219	253	253
40—50 „		222	251	202	44	42	35	338	328	274

Tabelle II.

Bei den Verurteilten im Alter von		Diebstähle	Sachbeschädigungsdelikte	Beleidigungen
15—18 Jahren	kam in der	152	25	14
18—21 „	Zeit von 1907	301	85	63
21—25 „	bis 1909 pro	369	100	151
25—30 „	Durchschnitts-	274	67	193
30—40 „	jahr 1 Brand-	226	47	242
40—50 „	stiftung auf	225	40	313

[64]) Die Zahlen dieser Tabellen sind aus denjenigen einer statistischen Übersicht in Mönkemöllers Abhandlung (l. c., pag. 280) errechnet.

Der Vergleich dieser Zahlen lehrt, daß Brandstiftungen relativ zu Diebstählen, Sachbeschädigungsdelikten und Beleidigungen in den Pubertätsjahren durchweg und nicht unbeträchtlich häufiger verübt werden als in sämtlichen der angeführten späteren Phasen des Lebensalters, — vorausgesesetzt, daß die Zahlen der Verurteilungen wegen dieser Delikte sich zueinander annähernd ebenso verhalten wie die Zahlen, die die Häufigkeit überhaupt der fraglichen Delikte bezeichnen. Andererseits ist aus diesen Tabellen allerdings abzulesen, wieviel seltener auch im Jugendalter das „psychologisch eigenartigere und für die puberale Gleichgewichtslosigkeit bezeichnendere“ [65]) Verbrechen der Brandstiftung vorkommt als die zum Vergleich herangezogenen Deliktsformen, insbesondere als der „farblose“ [65]) Diebstahl. Gleichwohl steht nun zu erwägen, ob jene drei statistisch erwiesenen Tatbestände zu ihrer Erklärung eine bejahende Entscheidung unserer obigen Frage erheischen.

Dabei ist nun nicht allein zu berücksichtigen, daß jene Tatbestände ja bereits in der physischen und sozialen Beschränktheit des Jugendalters eine jedenfalls weitgehende Erklärung finden. Andererseits ist auch zu bedenken, daß die Zahl der wirklich verübten Rechtsbrüche irgendeiner Deliktskategorie für die Häufigkeit und Stärke der Antriebe zu diesem Delikt ein keineswegs zuverlässiges Maß darstellt. Denn ob und wie oft ein Verbrechen tatsächlich begangen wird, hängt ja von dem Gewicht und der Verbreitung nicht nur der ihm förderlichen Determinanten, sondern auch der ihm hinderlichen Gegendeterminanten ab. Und daß die letzteren die Ausführung schwerer Verbrechen, mithin auch der Brandstiftung, relativ häufiger verhüten als diejenige leichter Vergehen (beispielsweise des leichten Eigentumsdelikts), liegt auf der Hand. Der Quotient aus der Zahl der Fälle, in denen eine Versuchung zur Brandstiftung stattfindet, und der Zahl derjenigen, in denen eine Brandstiftung wirklich verübt wird, ist also sicher verhältnismäßig groß. Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Aufschlüsse der Statistik über die relative Häufigkeit der von Jugendlichen begangenen Brandstiftungen zu einem präziseren

[65]) Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie“, pag. 136.

Urteil darüber nicht gelangen lassen, wie stark und wie verbreitet die Antriebe zur Brandstiftung bei den Jugendlichen sind. Somit ermöglichen jene Aufschlüsse die Entscheidung der oben gestellten Frage nicht.

Mönkemöller hat die Frage anscheinend bejaht, indem er meint, daß während der Pubertät und ihrer Vorbereitungsperiode auch bei normalen Individuen eine seelische „Grundlage" vorhanden sei, „auf der Handlungen wie die Brandstiftung gedeihen müssen" [66]). Ob die uneingeschränkte Bejahung der Frage in überzeugender Weise zu rechtfertigen ist, lassen wir dahingestellt. Aber bezüglich gewisser spezieller Typen des Jugendlichen glauben auch wir eine hervorragende Determination zur Brandstiftung im Sinne unserer Frage behaupten zu dürfen.

Das auf jugendliche Sondergruppen eingeengte Problem hat u. a. wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung. Die Vertreter der Lehre von der Pyromanie setzten die Brandstiftung zu der Pubertät in eine besonders nahe Beziehung. Der Krankheitsbegriff der Pyromanie wurde im zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts von Osiander geschaffen und wenig später von Henke und dann von Platner weiter ausgebaut. Man verstand unter „Pyromanie" eine selbständige, den Monomanien zugehörige Psychose, die in der Betätigung eines — von der normalen Lust am Feuer verschiedenen — krankhaften Brandstiftungstriebes sich äußere, — und man nahm an, daß diese Psychose bei jugendlichen Individuen, insbesondere bei Mädchen, im Beginn der Pubertät häufig auftrete, als Folge einer unregelmäßigen organischen Entwicklung, die auch in deutlichen Symptomen im Blutgefäß- und Nervensystem sich bezeuge. Diese Theorie schloß also offensichtlich die Behauptung ein, daß eine krankhaft-gesteigerte Determination — nicht nur zu krimineller Entgleisung im allgemeinen, sondern — ganz speziell zur Brandstiftung auf der Grundlage gewisser Störungen in der Pubertätsentwicklung vorkomme. Bis um die Mitte des Jahrhunderts war die Pyromanie-Lehre, die sich rasch durchgesetzt hatte, in der deutschen Psychiatrie herrschend; aller-

[66]) l. c., pag. 236.

dings erfuhr sie schon während ihrer Blütezeit eine wesentliche Einschränkung insofern, als Henke bereits 1831 gegenüber den Angriffen ihrer Gegner zugab, daß die meisten Brandstiftungen jugendlicher Individuen aus strafbaren Motiven heraus verständlich seien, und als er demgemäß nur mehr für das Vorkommen einer seltenen krankhaften Feuerlust eintrat[67]). In den Dezennien nach 1850 verlor dann die Lehre mehr und mehr an Boden, und heute wird wohl die Auffassung, daß es eine besondere, monomanische Brandstiftungspsychose gebe, von keinem Psychopathologen mehr vertreten. Vielmehr dürfte allgemein anerkannt werden, daß zu Brandstiftungen führende Ausnahmezustände (deren Beobachtung bei Jugendlichen im Zeitalter der Monomanien zur Aufstellung der Pyromanie-Lehre den Anstoß gab) nicht nur in der Pubertät, sondern auch außerhalb dieser Altersstufe bei der Menstruation, bei akutem oder chronischem Alkoholmißbrauch, bei Epilepsie oder Hysterie vorkommen und daß diese Ausnahmezustände von solchen, die in andersartigen Delikten sich entladen, nicht wesentlich verschieden sind[68]). Darüber allerdings, ob ein spezifischer Brandstiftungstrieb überhaupt existiere (wenn auch nicht in der Form einer selbständigen Psychose), ist man sich heute noch nicht einig. Zwar ist wohl die Mehrzahl der Psychiater diesbezüglich mit Többen der Meinung, daß „in der Heranziehung eines besonderen Zwangstriebes etwas Unnatürliches und eine Künstelei zu suchen ist, die man bei forensischen Fällen entweder dem Angeklagten selbst oder dem Gutachter zur Last legen muß“[69]). Dagegen vermag Birnbaum es wahrscheinlich zu machen, daß auf degenerativer Grundlage durch krankhafte Verknüpfungen Phänomene wie ein Stehl-, Brandstiftungs- oder Mordtrieb — wenn auch als kriminalpathologische Ausnahmeerscheinungen — zustande kommen können[70]). Auch v. Wagner-Jauregg hält heute noch an der Anschauung fest, daß ein Brandstiftungstrieb vorkomme[71]).

---

[67]) Mönkemöller: l. c., pag. 197.

[68]) Többen: l. c., pag. 87 f.

[69]) l. c., pag. 87.

[70]) „Kriminalpsychopathologie“, pag. 40 f.

[71]) zit. bei Stekel: „Impulshandlungen“ (Urban & Schwarzenberg, 1922).

Wenn wir nun auch die Existenz einer pyromonomanischen Pubertätspsychose leugnen müssen, so können wir dennoch behaupten, daß es puberale Charakter- und Erlebniseigentümlichkeiten gibt, die mit der Brandstiftung in einem engeren Determinationszusammenhang stehen. Diesbezüglich dürften folgende Erscheinungen die wichtigsten sein:

1. Der psychische Infantilismus. Die psychisch-Infantilen unter den Jugendlichen geraten leicht in besonders schwere innere und äußere Konflikte, indem sie die ihrer Altersstufe unangemessene Kindlichkeit ihres Wesens meistens selbst lebhaft und schmerzlich empfinden und sich dann obendrein noch von ihrer Umgebung wie Kinder behandelt oder gar gehänselt fühlen. Solche Konflikte bedeuten für die betreffenden Jugendlichen eine Gefahr, kriminell zu entgleisen; und eines der Delikte, zu denen diese Gefährdeten vorzugsweise angetrieben werden, ist die Brandstiftung. Die unberechenbare Folgenschwere dieses Verbrechens entspricht der Unbeherrschtheit des Trieb- und Affektlebens solcher Täter, das allgemein erregte Aufsehen ihrem Bedürfnis, sich irgendwie besonders hervorzutun [72]).

2. Die unbestimmt angsthaften Pubertätserlebnisse, die — besonders bei Psychopathen — impulsive Handlungen von gewaltsamem Charakter auszulösen vermögen. Ohne gegenmotivische Vorstellungen aufkommen zu lassen, drängen solche Erlebnisse, die mit einer stärkeren Bewegungsunruhe einherzugehen pflegen, zu der gewaltsamen Tat, die durch Betäubung von ihnen befreien soll. Daß diese Tat nicht jedes beliebige Delikt, wohl aber eine Brandstiftung sein kann, ist ohne weiteres verständlich und durch die einschlägige Literatur erwiesen [73]).

3. Mit der Menstruation zusammenhängende seelische Ausnahmezustände bei schwer psychopathischen Mädchen. Auch in solchen Zuständen können Impulse von zwingender Stärke zur Verübung gewaltsamer Handlungen treiben [74]).

[72]) Vgl. Mönkemöller: l. c., pag. 235 f.!
[73]) Vgl. Mönkemöller: l. c., pag. 239!
[74]) Vgl. Mönkemöller l. c., pag. 239!

4. Die „sadistische Wollust des Zerstörungsdranges“. Auf die ätiologische Bedeutung dieses Faktors für die jugendliche Brandstiftung hat vor allem Wulffen[75] nachdrücklich hingewiesen. Auch Mönkemöller[76] hält es für sicher, daß bei Jugendlichen „der dunkle Geschlechtsdrang, zu dessen normaler Betätigung die körperliche Entwicklung oft noch nicht genügend vorgeschritten ist, sich in irgendeiner gewalttätigen Handlung Luft macht“, und daß es demgemäß Brandstiftungen von „ausgesprochen sadistischem Charakter“ gibt. Der Machtrausch, den die Brandstiftung bei dem Täter auszulösen vermag, sowie das Entsetzen und die Klagen der Opfer begründen einen einfühlbar-verständlichen Zusammenhang der Triebwünsche des Sadisten mit jenem Delikt. Und so glauben wir, daß die Brandstiftung, wenn sie auch nicht das häufigste Verbrechen aus sadistischen Motiven darstellt, doch zu der engeren Gruppe derjenigen Delikte gehört, zu denen der sadistische Frühkriminelle als solcher vorzugsweise determiniert wird.

5. endlich die Heimwehdysphorie. Daß diese vorwiegend puberale, und zwar hauptsächlich bei schwachsinnigen, psychisch-infantilen, neuropathischen oder psychopathischen Mädchen vorkommende Gemütsstörung „zu unwiderstehlichen Zwangshandlungen, namentlich zur Brandstiftung, führen kann“, wurde bereits von Kirn[77] geltend gemacht. Brandstiftung und Kindertötung sind die beiden typischen Heimwehdelikte. Ihre Verübung geschieht einerseits wieder aus dem dunklen Drang, durch eine gewaltsame Tat die quälenden Emotionen niederzuzwingen, andererseits in der mehr oder minder klaren Absicht, ein zur Rückkehr in die Heimat verhelfendes Mittel in Anwendung zu bringen[78].

Die voranstehenden Ausführungen wollen nachweisen, daß die mit der Pubertätsentwicklung zusammenhängende Eigenart der jugendlichen Persönlichkeit und ihrer Erlebnisse und

[75] „Der Sexualverbrecher“ (10. Aufl.) (Berlin 1923), pag. 351.

[76] l. c., pag. 238.

[77] J. Maschka: „Handbuch der gerichtlichen Medizin“ (Tübingen 1882), pag. 260.

[78] Vgl. Mönkemöller: l. c., pag. 240!

daß hierüberhinaus die puberale Altersstufe überhaupt für das Delikt der jugendlichen Brandstifter weitgehende determinative Bedeutung hat und inwiefern sie diese Bedeutung hat. Daß ihr Einfluß sich auch auf die Verteilung der Motive bei den jugendlichen Brandstiftern erstreckt, wurde oben bereits einmal angedeutet. Wir wiesen an jener Stelle darauf hin, daß der Wunsch, in den Besitz einer Versicherungssumme zu gelangen, unter den Motiven der jugendlichen Brandstifter eine relativ sehr geringe Rolle spielt, während er doch bei den erwachsenen Brandstiftern wohl der häufigste aller Beweggründe ist. Dieser Gegensatz ist natürlich in der Verschiedenheit der sozialen Stellung des Jugendlichen von der des Erwachsenen begründet. Im wesentlichen dürften Jugendliche wohl nur insoweit als Täter beim „Assekuranzfeuer in Betracht kommen, als dieses in seltenen Fällen nicht von dem an der Versicherungssumme Interessierten selbst angelegt wird, sondern von einer Person, die diesem zu Gefallen, eventuell ohne sein Wissen, die Tat begeht [79]; aus solchem Motiv könnte offenbar auch ein jugendliches Individuum, Sohn oder Tochter, Knecht oder Magd, zum Brandstifter werden.

Wie also der Eigennutz unter den Beweggründen der jugendlichen Brandstifter eine nur untergeordnete Rolle spielt, so auch die kühle Abwägung einander entgegenstehender Vorteile und Nachteile und das hieraus resultierende Begehren überhaupt. Drangartige, triebhafte und affektive Erlebnisse überwiegen demgegenüber in der Liste jener Beweggründe bedeutend. Das häufigste Motiv bei den jugendlichen Brandstiftern ist zweifellos die Rachsucht. Sie war beispielsweise in mindestens 30 % von den ca. 80 Fällen der Mönkemöller'schen Statistik [80] ausschlaggebend, sehr viel häufiger als sonst irgendein Motiv; bemerkenswert ist noch, daß die 30 Prozent sich auf die beiden Geschlechter annähernd gleichmäßig verteilen. Heimweh und Angst sind als Beweggründe Jugendlicher in jener Statistik je sechsmal vertreten, und zwar ausschließlich bei Mädchen. Dagegen handelt es sich bei den 5 Fällen, in denen das Delikt aus Mutwillen verübt wurde, durchweg um männ-

[79] s. Weingart: l. c., pag. 83!

[80] s. Fußnote 51!

liche Jugendliche: einen von diesen hatte die Freude am Löschen zum Brandstifter werden lassen.

II.

Eine Erörterung der Prinzipien für die forensische Begutachtung des jugendlichen Brandstifters überschreitet insofern die Grenzen unseres Themas, als es sich hierbei um die Prinzipien für die Begutachtung des jugendlichen Rechtsbrechers überhaupt handelt. Indessen dürfte der Umstand, daß der jugendliche Brandstifter eben auch ein jugendlicher Rechtsbrecher ist, eine solche Erörterung an dieser Stelle gleichwohl rechtfertigen.

Unsere folgenden Ausführungen betreffen einige besonders wichtige diesbezügliche Gesichtspunkte.

1. Für die forensische Begutachtung des jugendlichen Rechtsbrechers hinsichtlich seiner Strafbarkeit gibt in Deutschland gegenwärtig nicht nur der § 3 JGG., sondern eventuell auch der § 51 StGB. die Richtlinien. — Die Zurechnungsfähigkeit, deren Kriterien in § 3 JGG. angegeben sind, steht als „besondere“ in Gegensatz zu der „allgemeinen“ Zurechnungsfähigkeit, deren Grenzen der § 51 St GB. festlegt[81]). Es besteht nun sowohl die Möglichkeit, daß einem Jugendlichen, der die allgemeine Zurechnungsfähigkeit besitzt, die besondere fehlt, — als auch die entgegengesetzte, daß ein Jugendlicher allgemein unzurechnungsfähig ist, während er im Rahmen der Norm des § 3 als schuldig zu gelten hat. Ein Beispiel für die erste Möglichkeit ist der in höherem Grade psychisch-infantile Jugendliche, sofern er sich nicht in einem „Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ im Sinne des § 51 befindet; die zweite Möglichkeit illustriert etwa der Fall eines geistig und sittlich hinreichend entwickelten Jugendlichen im Zustande eines pathologischen Rausches. Da nun das St GB. auch für Jugendstraf-

[81]) A. Hellwig: „Jugendgerichtsgesetz“ (Berlin 1923), pag. 76.

taten gilt, soweit nicht im JGG. Abweichendes bestimmt ist[82]), so muß die Schuld eines Jugendlichen, der gemäß § 51 unzurechnungsfähig ist, auch dann verneint werden, wenn ihm die besondere Zurechnungsfähigkeit des § 3 nicht fehlt. Daß die Kenntnis dieser Notwendigkeit für den forensischen Begutachter eines jugendlichen Brandstifters wichtig sein kann, versteht sich von selbst.

2. Der § 3 JGG. läßt die verminderte Zurechnungsfähigkeit unberücksichtigt. — Die besondere Unzurechnungsfähigkeit des § 3 JGG. verhält sich zu der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit des § 51 StGB. nicht etwa wie eine Form der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Das geht schon daraus hervor, daß ein allgemein-Unzurechnungsfähiger der besonderen Zurechnungsfähigkeit des § 3 sowohl ermangeln als auch ihrer teilhaftig sein kann. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit findet sich in § 3 JGG. ebensowenig berücksichtigt, wie in § 51 StGB. Nur dann ist ein Jugendlicher gemäß § 3 als „nicht strafbar" zu erachten, wenn er zur Zeit seiner Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung zu der bezeichneten Einsicht oder Willensbestimmung „unfähig" war, — nicht bereits dann, wenn seine diesbezügliche Fähigkeit bloß vermindert war. In letzterem Falle ist die Möglichkeit einer Anwendung des § 3 nicht gegeben. „Die Zurechnungsfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn die auf dem Lebensalter beruhenden geistig-sittlichen Mängel für die Begehung der Straftat entscheidend waren; sie ist vermindert, wenn diese Mängel nicht entscheidend, sondern nur wesentlich befördernd wirkten. Diese Unterscheidung wird man sich gegenwärtig zu halten haben, um sich vor einer schrankenlosen Anwendung des § 3 zu hüten"[83]). Der Nichtberücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in § 3 können nun auch diejenigen Psychiater und Juristen, die eine Sonderbehandlung der vermindert-Zurechnungsfähigen grundsätzlich befürworten, wesentliche praktische Bedeutung nicht beimessen: denn das JGG. gibt dem Gericht für die Fälle, bezüglich deren die Be-

[82]) H. Francke: „Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923" (2. Aufl.) (Berlin u. München 1926), pag. 30.

[83]) H. Francke: l. c., pag. 36.

dingung des § 3 verneint wurde, noch die Möglichkeiten, einerseits bei besonders leichten Vergehen oder Übertretungen von Strafe abzusehen (§ 9 Abs. 4) und andererseits überhaupt von Strafe abzusehen, wenn es Erziehungsmaßregeln für ausreichend hält (§ 6).

3. Auch der § 3 JGG. basiert auf der Grundanschauung des Indeterminismus. — An der Fassung des § 51 StGB. ist — insbesondere auch von psychiatrischer Seite — viel Kritik geübt worden, und zwar hauptsächlich bezüglich ihres indeterministischen Charakters. Der Gesetzgeber des JGG. war daher bestrebt, den Paragraphen, der die besondere Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen normiert, hinsichtlich der möglichen Entscheidungen des Freiheitsproblems neutral zu gestalten, und er hat auch geglaubt, bei der Formulierung des § 3 eine indeterministische Stellungnahme vermieden zu haben [84].

Demgegenüber ist aber nach Gerland der Wortlaut einer Norm „indeterministisch gefärbt", wenn ihr gemäß „zur Zurechnungsfähigkeit die Fähigkeit, den eigenen Willen nach bestimmter Richtung hin bestimmen zu können, gehört" [85]. In gleichem Sinne polemisiert Beling: „Der Sache nach bedeutet ‚seinen Willen bestimmen' die Willensfreiheit, denn ohne solche ‚bestimmt' eben nicht der betr. Mensch ‚seinen Willen'" [86]. Nun ist der Passus des § 3: „seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" — beispielsweise von H. Francke [87] — dahin erläutert worden, daß er nichts anderes bedeute als: dieser Einsicht gemäß zu handeln. Wenn diese Erläuterung allgemein akzeptiert oder gar der Wortlaut des Paragraphen ihr entsprechend abgeändert würde, so böte dieser für eine Beanstandung, die aus jenen Erwägungen Gerlands und Belings abgeleitet wäre, keinen Angriffspunkt mehr.

[84] Hellwig: l. c., pag 80.

[85] H. B. Gerland: „Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs 1919" (Tübingen 1921), pag. 13.

[86] E. Beling: „Methodik der Gesetzgebung, insbesondere der Strafgesetzgebung" (Berlin-Grunewald 1922), pag. 139.

[87] l. c., pag. 36.

Indessen gälte auch dann noch, daß der § 3 auf der Grundanschauung des Indeterminismus basiert — und zwar derart, daß sein wesentlicher Sinngehalt mit dieser Grundanschauung steht und fällt. Der Wortlaut des Paragraphen will dahin verstanden sein, daß ein Jugendlicher, für den die in ihm formulierte Bedingung zutrifft, — nicht nur straflos bleiben solle, sondern — überhaupt nicht schuldfähig sei [88]). Umgekehrt wird ein Jugendlicher, der die zur Einsichts- und Willensfähigkeit erforderliche geistige und sittliche Reife besitzt, als strafbar erachtet in der Voraussetzung, daß er schuldig sei. Diese Voraussetzung nun schließt die Annahme ein, daß der Täter, der die rechtswidrige Handlung gewollt hat, sich auch anders hätte entschließen können, nämlich im Sinne der Vermeidung einer Rechtsverletzung. Die Annahme aber, daß ein identisches Ich unter identischen äußeren Bedingungen so und auch anders sich entschließen könne, — diese Annahme ist das Herzstück des echten Indeterminismus, und es ergibt sich somit unbestreitbar, daß auf diesen der wesentliche Sinngehalt auch des § 3 gegründet ist. *)

*) Der Begründung des Gesetzes zufolge „soll" nun „die fehlende Einsichtsfähigkeit nicht schlechthin, sondern nur dann die Strafe ausschließen, wenn sie in einer noch nicht abgeschlossenen oder gehemmten Entwicklung, in mangelnder seelischer Reife, ihren Grund hat", und auch durch einen Mangel in der Willensbildung soll die Strafbarkeit ausgeschlossen sein, nur „soweit er auf mangelnder Reife beruht" [89]). Dieser einschränkenden Bestimmung liegt offenbar die Auffassung zugrunde, daß das Fehlen der Einsichtsfähigkeit bezw. Willensfähigkeit außer in dem Mangel hinreichender geistiger bezw. sittlicher Reife noch in anderen (allerdings nicht näher bezeichneten) Umständen begründet sein kann. In letzterem Fall soll also die Bedingung des § 3 nicht als erfüllt gelten. Das bedeutet aber, daß ein Jugendlicher unter gewissen Voraussetzungen als schuldig erachtet werden soll, obwohl er zur Zeit seines Delikts unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Diese Konsequenz ist augenscheinlich mit dem Schuldprinzip, das doch dem ganzen Gesetz zugrunde liegt, unvereinbar. Denn: im Sinne des Gesetzgebers schließt der Mangel der Einsichtsfähigkeit bezw. der Willensfähigkeit die Schuld des jugendlichen Täters darum aus, weil

[88]) s. Hellwig: l. c., pag. 76!

[89]) Begr. zu § 3, Abs. 1.

4. Stellungnahme zum Problem der Freiheit des Willens. — Für den Psychiater, der gemäß den Richtlinien des § 3 Jugendliche forensisch zu begutachten hat, bedeutet der Umstand, daß dieser Paragraph indeterministisch fundiert ist, anerkanntermaßen ein Problem. Und zwar für die Mehrzahl der heutigen Psychiater insofern, als sie auf gerade entgegengesetztem: auf deterministischem Standpunkt stehen. Meines Erachtens ist nun aber die Grundthese des Determinismus ebensowenig zu rechtfertigen wie die des Indeterminismus, — und ich glaube somit, daß jene Schwierigkeit für den psychiatrischen Gutachter nicht darum besteht, weil die durchgängige kausale Bestimmtheit aller Willenserlebnisse erweisbar wäre, sondern darum, weil das Freiheitsproblem ungelöst (unlösbar?) ist. Eine ausführliche Begründung dieser Stellungnahme kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht geleistet werden. Doch seien hier gegen eine für den Determinismus der modernen Psychiatrie signifikante Beweisführung[90]) folgende Einwände erhoben:

Erstens: Der Auffassung, daß die Willensfreiheit im Sinne des Indeterminismus „naturwissenschaftlich nicht denkbar, weil dem Grundgesetz der Kausalität widersprechend" sei, ist entgegenzuhalten: das Kausalprinzip ist zwar die bestverifizierte Hypothese, die die Realwissenschaft kennt, aber darum doch kein Denkgesetz[91]); es darf mit dem logischen Gesetz des Zusammenhangs von Grund und Folge nicht verwechselt werden; nicht-kausal-geordnete Geschehensabläufe sind mithin sehr wohl denkbar, wenn auch die Realität solcher nicht erwiesen ist.

---

er es diesem unmöglich macht, seine Willensbestimmung an der revelanten objektiv-rechtlichen Norm zu orientieren; dies macht aber nun jener Mangel schlechthin unmöglich, nicht nur sofern er in unzulänglicher seelicher Reife seinen Grund hat. Gegen jene einschränkende Bestimmung der Gesetzes-Begründung ist also geltend zu machen, daß ihre Anwendung eine schwerwiegende Inkonsequenz bedeutet.

---

[90]) in Birnbaums „Kriminalpsychopathologie", pag. 192 f.

[91]) s. G. Störring: „Erkenntnistheorie" (Leipzig 1920), Kapitel „Kausalprinzip"!

Zweitens: macht Birnbaum geltend, daß der Indeterminismus „durch die psychologische Erfahrung widerlegt“ werde, „die auch für das rechtswidrige Handeln eine vollständige Determinierung durch die, sei es in der Person gelegenen, sei es von außen an sie herantretenden ursächlichen Einflüsse, sei es durch beide, erbringt“. Dieses Argument ist darum nicht stichhaltig, weil die Psychologie eine vollständige Determinierung für irgendein Willenserlebnis in Wahrheit nicht nachzuweisen vermag. Soviel ist zwar gewiß, daß jene ursächlichen Einflüsse in jedem Einzelfalle eine freie Willensentscheidung (wenn es sie geben sollte) nur innerhalb eines mehr oder minder engen Spielraums möglicher Verhaltungsweisen zulassen würden. Ob aber die willentliche Wahl einer bestimmten Verhaltungsweise im Rahmen des vorgezeichneten Spielraums ein dem Kausalprinzip unterworfener Vorgang ist, m. a. W. ob sie unter den gleichen äußeren und inneren Bedingungen konstant in gleicher Weise erfolgen würde: auf diese Frage vermag die psychologische Erfahrung keine Auskunft zu geben; zufolge der Komplexität, Mannigfaltigkeit und Flüchtigkeit zumal der intrapsychischen Faktoren lassen hier alle verfügbaren Methoden im Stich.

Drittens: Wenn die Gegner des Indeterminismus geltend machen, daß das Überzeugtsein des naiven Individuums von der Freiheit seiner Willensentscheidungen für die Tatsächlichkeit dieser Freiheit keine Beweiskraft habe, so sind sie damit zweifellos im Recht; denn sicher ist jene Überzeugung nicht in einer Denknotwendigkeit begründet, sondern das Produkt einfach-psychischer Mechanismen, deren Funktionieren von einem wirklichen Bestehen indeterministischer Freiheit unabhängig ist. Indessen muß man sich bewußt halten, daß dieser Umstand eine Widerlegung des Indeterminismus nicht zu leisten vermag. Man bedenke beispielsweise, daß der Glaube des naiven Menschen an die Existenz einer Außenwelt, als solcher, keine höhere Dignität besitzt als sein Glaube an die Freiheit des Willens, daß aber der Erkenntnistheoretiker gleichwohl die Existenz einer Außenwelt in hohem Maße wahrscheinlich machen kann[92]).

[92]) Vgl. z. B. die Behandlung des Außenwelts-Problems in G. Störrings „Erkenntnistheorie“!

5. Die indeterministische Fundierung des § 3 ist für den psychiatrischen Gutachter verhältnismäßig irrelevant.— Wir haben gefunden, daß dem § 3 JGG. die Problematik des Indeterminismus ebensowohl anhaftet wie dem § 51 StGB.. Jedoch ist die Relevanz dieser Problematik für den psychiatrischen Gutachter im Falle des ersteren Paragraphen eine ganz andere als im Falle des letzteren.

Indem der Wortlaut des § 51 als ausschlaggebendes Kriterium der Unzurechnungsfähigkeit den Ausschluß der freien Willensbestimmung festlegt, setzt er bei dem Psychiater, dem die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zurechnungsfähigkeit des Täters aufgegeben ist, die prinzipielle Anerkennung der Willensfreiheit voraus — und zwar nicht erst hinsichtlich der juristischen Konsequenzen aus seinem Gutachten, sondern bereits hinsichtlich der Richtlinien für die Erstattung dieses Gutachtens selbst. Dies bedeutet, daß sich der Psychiater, im Falle des § 51, der Problematik des Indeterminismus auch dann nicht entziehen kann, wenn er sein Interesse geflissentlich auf den Aufgabenkreis beschränkt, der ihn als Gutachter direkt angeht, — also auch dann nicht, wenn er die Frage der Strafbarkeit des Täters gänzlich außer Betracht läßt.

Demgegenüber befindet sich nun der Psychiater, der einen Jugendlichen gemäß § 3 zu begutachten hat, in erheblich günstigerer Position, — vorausgesetzt, daß er für den Schlußpassus des Paragraphen die oben erwähnte Interpretation H. Franckes[93]) akzeptiert. Die Erörterung der Frage, ob ein Jugendlicher zu der Zeit, als er eine mit Strafe bedrohte Handlung beging, nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Rechtswidrige der Tat einzusehen oder solcher Einsicht gemäß zu handeln, — die Erörterung dieser Frage (die allein für den Gutachter direkt relevant ist) setzt eine prinzipielle Stellungnahme zum Problem der Willensfreiheit nicht voraus. Diese Feststellung bedarf für den Fall, in dem der Gutachter zu einer bejahenden Entscheidung der ihm vorgelegten Frage gelangt, keiner besonderen Begründung. Im Falle, daß er die

---

[93]) s. Fußnote 86!

Frage verneint, erhebt sich dann allerdings die weitere Frage, ob denn nun der Jugendliche zur Zeit seiner Tat auch anders, unter Vermeidung einer Rechtsverletzung, hätte handeln können — oder ob er hierzu jedenfalls unfähig gewesen sei: wenn nicht zufolge mangelnder seelischer Reife, so auf Grund anderweitiger ursächlicher Bedingungen. Indessen ist die Beantwortung dieser Frage — für die die Stellungnahme zum Freiheitsproblem wieder von maßgeblicher Bedeutung ist — nicht mehr Sache des Gutachters als solchen, sondern den juristischen Instanzen vorbehalten.

In der Tat also ist der Psychiater, im Falle des § 3, hinsichtlich seiner Gutachtertätigkeit als solcher der Problematik des Indeterminismus enthoben. Allerdings wird diese Problematik sekundär dann doch für ihn relevant, wenn in den Fällen, in denen er die von ihm zu entscheidende Frage verneint, der Richter im Sinne des Gesetzgebers auf Grund dieser Verneinung „schuldig" - spricht.

6. Der Begriff der „sittlichen Entwicklung".— Zu den für den psychiatrischen Gutachter wichtigen Prinzipienfragen bezüglich des § 3 JGG. gehört ferner die Frage nach einem allgemeinen Kriterium, dessen Anwendung im Einzelfalle zu entscheiden gestattet, ob ein Jugendlicher zur Zeit der Tat — bei vorhandener Einsichtsfähigkeit — nach seiner sittlichen Entwicklung auch die Willensfähigkeit besaß. Die Erörterung eines solchen Kriteriums setzt diejenige des Begriffs der „sittlichen Entwicklung" voraus. In welchem Sinne will dieser Terminus im Wortlaut des Paragraphen verstanden sein?

Die psychologisch am ehesten faßbare Grundlage der Willensfähigkeit ist wohl der jeweils vorhandene Bestand an sozialethischen Vorstellungen sowie das Vermögen, die zum Handeln motivierenden Erlebnisse gemäß diesen Vorstellungen zutreffend zu beurteilen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die in jenem Bestande und in diesem Vermögen sich dokumentierende Entwicklungsstufe nach dem Wortlaut des § 3 nicht die „sittliche", sondern die „geistige" ist. Demgegenüber sind die den Grad der „sittlichen" Reife kennzeichnenden Persönlichkeitsqualitäten offenbar solche des Trieb- und Willenslebens.

Für das frühkindliche Triebleben, das am Anfang des sittlichen Reifungsprozesses steht, ist als solches zweierlei charakteristisch: sein Egoismus und seine Hemmungslosigkeit. Demgemäß vollzieht sich die sittliche Entwicklung einerseits in einer fortschreitenden Sublimierung der ursprünglichen Triebe in der Richtung ethischer, insbesondere sozialethischer Vorstellungsinhalte[94]) — und andererseits in einer Zunahme der Fähigkeit, mißbilligten Triebregungen durch Einschaltung von Hemmungen die Befriedigung zu versagen. Das Maß, in dem diese Fähigkeit vorhanden und jene Sublimierung erreicht ist, stellt eine von der geistigen Entwicklungsstufe verschiedene Grundlage der Willensfähigkeit dar und erfüllt m. E. die Bedeutung des Begriffes der „sittlichen Entwicklung" im Wortlaut des § 3.

7. Das allgemeine Kriterium für die Beurteilung der Willensfähigkeit des jugendlichen Täters. — Wir kommen nunmehr zu der Frage nach jenem allgemeinen Kriterium, das dem Gutachter zu Gebote steht für die Feststellung, ob ein Jugendlicher zur Zeit der Tat — bei vorhandener Einsichtsfähigkeit — in Anbetracht seines sittlichen Entwicklungsniveaus auch die Willensfähigkeit besaß oder nicht.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Kriteriums ist die Kenntnis einerseits der die Deliktsverübung begünstigenden Determinanten, andererseits der sittlichen Entwicklungsstufe des Täters als derjenigen Gegendeterminante, deren eventuelle Unzulänglichkeit nach dem Wortlaut und zumal nach der Begründung des Paragraphen zur Anerkennung der Willensunfähigkeit allein berechtigen soll. Als Determinanten zur Verübung des Delikts kommen im wesentlichen zwei Faktoren in Betracht: der Trieb des Täters, der in ihr seine Befriedigung findet, und die Versuchung, die von außen an den Täter herantritt. Einerseits sind also die Stärke jenes Triebes und die Größe dieser Versuchung bei der Begutachtung des jugendlichen Delinquenten hinsichtlich seiner Willensfähigkeit in Rechnung

[94]) Bezüglich des Begriffs der Sublimierung vgl. den Abschnitt „Die Entwicklung des Gefühlslebens" in W. Hoffmanns „Psychologie der straffälligen Jugend", pag. 9 ff.!

zu stellen [95]). Die diesen beiden Faktoren entgegenwirkenden Momente, auf deren Würdigung das Urteil des Gutachters andererseits sich aufbaut, sind — zufolge unserer Erläuterung des Begriffs der „sittlichen Entwicklung" — das Maß der erreichten Triebsublimierung bei dem Täter und dasjenige seiner Fähigkeit zur Einschaltung von Hemmungen. Wir haben somit vier Bedingungen für das Handeln des Täters zur Zeit seines Delikts gefunden, deren Kenntnis für die Beurteilung seiner Willensfähigkeit von maßgeblicher Bedeutung ist; im günstigsten Falle gründet sich diese Kenntnis auf Akte verständnisbereiter Einfühlung in die Psyche des Täters, sofern sie in einer möglichst vollständigen Erfassung und kritischen Verarbeitung des relevanten Materials fundiert sind.

Der nächste zur Begutachtung der Willensfähigkeit erforderliche Schritt geschieht sodann durch die Ermittlung des Kräfteverhältnisses zwischen den Determinanten zur Tat und ihren im Grade der sittlichen Reife gelegenen Gegendeterminanten; die ausschlaggebende Methode zu dieser Ermittlung ist wieder das auf Einfühlung beruhende Nacherleben seitens des Gutachters selbst. Das Kräfteverhältnis nun zwischen jenen Determinanten und Gegendeterminanten bedeutet für den Gutachter den letztlich maßgebenden objektiven (d. h. aus den Daten des zu begutachtenden Falles gewonnenen) Anhaltspunkt dafür, ob der jugendliche Täter willensfähig war oder nicht. Nun ermöglicht aber dieser objektive Anhaltspunkt eine Entscheidung hierüber nur dann, wenn es ein Kriterium gibt, dessen Anwendung diese von jenem herzuleiten gestattet. Das in allen denkbaren Fällen anwendbare und ausschlaggebende —, das in diesem Sinne „allgemeine" Kriterium für jene Entscheidung ist der Gegenstand unserer obigen Frage. Wir können diese Frage nunmehr präziser so formulieren: welches allgemeine Kriterium dient dem Gutachter bei der Entscheidung, daß ein Frühkrimineller zur Zeit seines Delikts, in Anbetracht des damaligen Kräfteverhältnisses zwischen den Determinanten zur Tat und ihren im Grade der sittlichen Reife des Täters gelegenen Gegendeterminanten, willensfähig bezw. willensunfähig war ?

[95]) Vgl. Lenz: „Das Strafverfahren und der Strafvollzug bei Jugendlichen", zit. in Hellwigs „Jugendgerichtsgesetz", pag. 82 f.!

Daß für diese Entscheidung kein unmittelbar-evidentes Axiom als allgemeines Kriterium zu Gebote steht, liegt auf der Hand. Auch kennen wir kein prägnantes empirisches Gesetz, das als solches Kriterium dienen könnte; sind doch die Willensvorgänge des täglichen Lebens so verwickelt und so vielgestaltig, daß es fraglich erscheint, ob ihre Erforschung jemals zur Begründung eines derartigen Gesetzes wird vordringen können.

In Wahrheit dient auch im günstigsten Falle dem Gutachter als allgemeines Kriterium bei jener Entscheidung nichts anderes als: die Analogie zur eigenen Lebenserfahrung.

Bezüglich des Zusammenhangs des Kräfteverhältnisses zwischen den Determinanten zu irgendeiner Handlung und ihren Gegendeterminanten mit der Weite des Spielraums, innerhalb dessen der Willensentschluß zu einer bestimmten Handlungsweise variieren kann, besitzt der Gutachter ein gewisses Maß von Erfahrung — teils auf Grund selbsterlebter Willensvorgänge, teils auf Grund fremdseelischer Erlebnisse, von denen er Kenntnis genommen hat, teils auf Grund theoretischer Verarbeitung der eigenen und fremden Willenserlebnisse. Dieses Maß von Erfahrung zieht der Gutachter eventuell ohne sich darüber ausdrücklich Rechenschaft zu geben — zu Rate, wenn er über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Willensfähigkeit eines Täters entscheiden soll. Ausgehend von dem Kräfteverhältnis zwischen Determinanten nnd Gegendeterminanten, das er als das bei dem Täter zur Zeit des Delikts bestehende ermittelt hat, wird er das Vorhandensein der Willensfähigkeit bejahen, wenn seine Lebenserfahrung ihm bezeugt, daß bei einem solchen Kräfteverhältnis die Fähigkeit, unter Vermeidung einer Rechtsverletzung zu handeln, nicht aufgehoben ist; im gegenteiligen Falle wird er die Willensunfähigkeit des Täters behaupten. Also dadurch, daß er das eigentlich relevante Moment des zu begutachtenden Falles: jenes Kräfteverhältnis zwischen Determinanten und Gegendeterminanten, zu seiner eigenen Lebenserfahrung in Analogie setzt, gelangt der Gutachter zu seiner Entscheidung bezüglich der Willensfähigkeit des Täters. Ein allgemeines Kriterium für eine solche

Entscheidung, das zuverlässiger wäre als die Analogie zur eigenen Lebenserfahrung des Gutachters, steht diesem nicht zu Gebote. —

Freilich läßt sich nicht leugnen, daß dieses Kriterium in nicht seltenen Fällen mehr oder weniger versagt. Und noch aus anderen Gründen ist die Begutachtung eines Delinquenten hinsichtlich seiner Willensfähigkeit oft eine nur unvollkommen lösbare Aufgabe.

Jenes Kräfteverhältnis zwischen Determinanten und Gegendeterminanten zur Zeit des Delikts ist Bestandteil eines Seelenzustandes, während dessen der Gutachter den Täter nicht hat beobachten können, den er vielmehr auf Grund etwaiger Akten, anamnestischer Angaben sowie der Resultate späterer Untersuchung und Beobachtung rückläufig rekonstruieren muß. [96]) Daß diese Rekonstruktion unter Umständen trotz hinreichender Erfahrenheit und Sorgfalt des Gutachters nur mangelhaft gelingen kann, ist leicht zu ermessen. Besonders groß dürften die Schwierigkeiten in einem Teil derjenigen Fälle sein, in denen das Delikt während eines seelischen Ausnahmezustandes begangen wurde, und ganz besonders in den Fällen, in denen bei dem Täter inzwischen eine krankhafte Reaktion, etwa eine psychogene Haftstörung, aufgetreten ist. Aber auch sonst sind die Hindernisse, die der Ermittlung des maßgeblichen objektiven Faktors entgegenstehen, oft bedeutend: das von dem Täter und seinen Angehörigen gewonnene forensisch relevante Material ist häufig – sei es durch, sei es ohne Absicht – mehr oder minder verfälscht, und die kritische Verarbeitung dieses Materials vermag aus ihm die echten Bestandteile manchmal nicht sicher herauszuschälen; und selbst wo dies im wesentlichen geglückt ist, kann die Ermittlung jenes Faktors dann noch daran scheitern, daß dem Gutachter die Einfühlung in die psychische Lage des Täters bei der Deliktsverübung mißlingt.

Also bereits die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung unseres allgemeinen Kriteriums begegnet mitunter unüberwindlichen Schwierigkeiten. Was aber dieses Kriterium

---

[96]) Bezüglich des Folgenden vgl. Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie", pag. 203 f.!

selbst anlangt, so kann es sich noch in zwiefacher Hinsicht als unzulänglich erweisen. Erstens insofern, als die Lebenserfahrung des Gutachters eventuell für die Beurteilung eines Falles nicht zureicht. Zweitens zufolge der Möglichkeit, daß, auch bei zureichender Lebenserfahrung, der Analogieschluß auf die Willensfähigkeit bezw. Willensunfähigkeit des Täters irrig ist.

8. Spezialkriterien der Willensunfähigkeit jugendlicher Täter. — In Anbetracht der Mängel des allgemeinen Kriteriums für die Beurteilung der Willensfähigkeit jugendlicher Täter sowie der mannigfachen Schwierigkeiten bei der Vorbereitung seiner Anwendung muß es dem forensischen Gutachter willkommen sein, daß es Erscheinungen gibt, die den Wert von Kriterien der Willensunfähigkeit krimineller Jugendlicher besitzen und deren Nachweis dabei wesentlich leichter und sicherer ist als die Anwendung jenes allgemeinen Kriteriums. Allerdings sind solche Erscheinungen nur in einem gewissen Prozentsatz der zu begutachtenden Fälle vorhanden, — und daraus, daß ihr Dasein die Willens unfähigkeit der betreffenden Täter begründet, darf nicht gefolgert werden, daß ihr Fehlen die Willens fähigkeit bezeuge; sie sind somit in einem doppelten Sinne nur als „Spezial" kriterien zu bewerten. Ferner ist es wichtig, sich darüber klar zu sein, daß auch in den Fällen, in denen der Gutachter unter Berufung auf eines dieser Spezialkriterien auf „willensunfähig" erkennt, letztlich ausschlaggebend doch das allgemeine Kriterium ist; jene Erscheinungen haben nämlich überhaupt nur insofern die Bedeutung spezieller Kriterien der Willensunfähigkeit, als bei ihrem Vorhandensein die Anwendung des allgemeinen Kriteriums konstant und mit überdurchschnittlicher Sicherheit den Ausschluß der Willensfähigkeit ergibt.

Solche Spezialkriterien der Willensunfähigkeit sind nun die höheren Grade des psychischen Infantilismus, des Schwachsinns, psychopathischer Konstitutionen. Wenn die Untersuchung und Beobachtung eines jugendlichen Delinquenten beispielsweise ergibt, daß dieser in höherem Grade psychisch-infantil ist, so darf in der Regel auf Grund dieser Feststellung seine Willensfähigkeit zur Zeit der Tat unbedenklich verneint werden; gerechtfertigt ist diese Verneinung durch den Um-

stand, daß bei einem psychisch-infantilen Rechtsbrecher während der Deliktsverübung das Maß der Triebsublimierung und der Fähigkeit zur Einschaltung von Hemmungen zu der Größe der Versuchung und der Stärke des Triebes meist in einem derartigen Mißverhältnis steht, daß die Analogie zur Lebenserfahrung irgend eines Gutachters die Unfähigkeit des Täters, unter Vermeidung einer Rechtsverletzung zu handeln, mit großer Sicherheit erkennen läßt. Aus entsprechendem Grunde hat auch die Imbezillität sicherlich eine gewisse Bedeutung als unmittelbares Spezialkriterium der Willensunfähigkeit; allerdings ist ihre Bedeutung als Kriterium der Einsichtsunfähigkeit des Täters zweifellos noch größer.

Dagegen kann die Zugehörigkeit des Delinquenten zu einer bestimmten Gruppe krimineller Täter, welche auch immer es sei, nicht als Kriterium seiner Willensunfähigkeit erachtet werden. Im besonderen kann ein Jugendlicher nicht insofern als willensunfähig gelten, als er etwa eine Brandstiftung begangen hat. Fraglos gibt es unter den jugendlichen Brandstiftern neben solchen, denen die besondere Zurechnungsfähigkeit des § 3 fehlt, auch solche, die sie besitzen. Allenfalls dürften die Brandstiftung aus nichtigem Anlaß und die sonstigen pathologischen Prädilektionsdelikte — entsprechend und zufolge ihrer Bedeutung als kriminalpathologischer Indizien[97]) — als Indizien der Unzurechnungsfähigkeit der Täter bewertet werden.

---

[97]) Vgl. pag. 14!

Spezieller Teil.

Dieser Teil der Abhandlung berichtet über drei bisher unveröffentlichte Fälle jugendlicher Brandstifter aus dem forensisch-psychiatrischen Material der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel. Die Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung dieser Fälle leitend waren, sind: 1.) die jeweilige Determination zur Brandstiftung, 2.) die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Täters. Insofern ist dieser Spezielle Teil der Abhandlung einerseits durch die Ausführungen des Allgemeinen Teils vorbereitet und bietet für diese andererseits eine Illustration.

I. Fall G. G..

G. G. wurde am 19. Februar 1904 als ältestes von drei Kindern eines Schreibers geboren.

Die von den Eltern am 1. Juli 1919 erstattete Familienanamnese gibt keinen Anhaltspunkt für erbliche Belastung in nervös-psychischer Beziehung. Doch sei bei Verwandten der Mutter mehrfach Tuberkulose beobachtet worden; die Eltern selbst seien allerdings gesund.

G. ist als Kind viel krank gewesen. Er hatte mehrere Attacken eines Lungenleidens (Tbc. ?) zu überstehen, die erste bereits im 1. Lebensjahre. Mit 3 Jahren machte er eine Hirnhautentzündung durch, die einen beträchtlichen geistigen Defekt hinterließ. Den Eltern fiel auf, daß der Knabe nicht mit anderen Kindern spielte, sondern sich nur für sich beschäftigte. Er litt an ausgesprochenem pavor nocturnus; Bettnässer war er angeblich nicht.

Von seinem 7. Lebensjahre an besuchte er die Schule. Zunächst zwei Jahre lang eine Mittelschule; danach — da er deren Anforderungen nicht genügen konnte — die Volksschule, und zwar eine einklassige Dorfschule. Nach Angabe seiner Eltern hat er sich auch in dieser nur die primitivsten Kenntnisse anzueignen vermocht.

Nach seiner Konfirmation in der Osterzeit 1919 kam G. zu dem in Sch. wohnhaften Gärtner I. in die Lehre. Einer amtlichen Äußerung des Amtsvorstehers von Sch. zufolge befand sich der Junge in dem Hause seines Lehrherrn in denkbar bester Obhut. Auch G. selbst betonte später, daß er über diesen und seine Ehefrau keine Klage führen könne. Das Essen lobte er als schmackhaft und reichlich; auch sonst sei er gut behandelt worden. Dennoch hat er sich in den knapp 8 Wochen seiner Lehrzeit bei I. angeblich nicht wohlgefühlt. Die Arbeit sei ihm zu schwer gewesen. Auch habe er oft an Erkältung und immerzu an Kopfschmerzen und Atemnot gelitten. So sei bei ihm der Wunsch, aus seiner Lehrstelle loszukommen und zu seinen Eltern nach Hause zurückzukehren, schließlich sehr stark geworden. Nach den anamnestischen Angaben der Eltern hat G. in seiner Lehre meistens willig und gern gearbeitet, manchmal habe man ihn zu später Stunde geradezu zwingen müssen, Feierabend zu machen; zeitweise sei allerdings nichts mit ihm anzufangen gewesen, zumal wenn er sich von jemandem gereizt fühlte; er habe dann immer eigensinnig nach seinem Kopf gehandelt. Schon im Beginn seiner Lehrzeit soll G. einmal nach Hause fortgelaufen und dann von seinem Vater zurückgebracht worden sein, — was er selbst allerdings bei seiner Exploration in der Klinik in Abrede stellte. An Pfingsten durfte er seine Eltern besuchen; damals offenbarte er ihnen seinen dringenden Wunsch, nach Hause zurückzukehren; aber anscheinend fand er für diesen keine Aussicht auf Gewährung.

So kam der Junge im Juni 1919 an einem Tag, den er später bestimmt bezeichnete, auf den Gedanken, das Haus seines Lehrherrn in Brand zu stecken, um auf diesem Wege zur Erfüllung seines Wunsches zu gelangen. Und einige Tage später führte er diesen Gedanken wirklich aus. An einem Abend, an dem der zweite in der Gärtnerei beschäftigte Lehrling nicht im Hause weilte, schlich sich G., während die Eheleute I. gerade zu Bett gehen wollten, auf den Hausboden und entzündete dort in einer Ecke eine Handvoll Papier. Als er dieses brennen sah, sei ihm — so gab er am folgenden Tage bei seiner Vernehmung dem Untersuchungsrichter an — „plötzlich der Gedanke gekommen, es sei doch schade, wenn all die guten, neuen

Möbel seines Lehrherrn verbrännten, die dieser sich erst vor kurzem bei seiner Verheiratung angeschafft habe"; durch diesen Gedanken bestimmt, habe er das Feuer wieder auslöschen wollen, — sei aber durch ein Geräusch auf der Treppe hiervon zurückgehalten und veranlaßt worden, sich schnell im Heu zu verstecken. Später begab er sich in sein Bett zurück. Das Feuer wurde dann von Frau L., die den Brandgeruch bemerkte, entdeckt und konnte, ehe es größeren Schaden angerichtet hatte, gelöscht werden.

G. wurde sofort als Brandstifter ermittelt und am folgenden Tage dem Amtsgericht N. zugeführt. Der Untersuchungsrichter, der ihn vernahm, brachte in einer besonderen protokollarischen Bemerkung gewisse Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zum Ausdruck; auch wies er darauf hin, daß G. eine für sein Alter geradezu abnorme Körperlänge habe.

Neun Tage nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft wegen vorsätzlicher Brandstiftung erstattete der Vorsteher des Amtsbezirks Sch. eine amtliche Äußerung zu der Tat und Persönlichkeit des G.: Nach Ansicht seines Lehrherrn sei der Junge nicht dumm, er stelle sich nur so; in seinen Redensarten seien oft ausgesprochene Größenwahnsinnsideen zu Tage getreten. Er wolle nicht arbeiten und keinem Zwange unterworfen sein. Er sei „eben das Produkt einer verkehrten Erziehung und überhaupt ein Produkt der Jetztzeit in ihrer Zuchtlosigkeit und Verdorbenheit". Die Art der Ausführung des Delikts lasse Leichtsinn, Unbesonnenheit und Unerfahrenheit ausschließen. Bereits am Vormittag des Brandtages müsse die Tat beschlossen gewesen sein: an diesem Vormittag sei G. zwei Gartenarbeiterinnen beim Aufräumen des Hausbodens behilflich gewesen; dabei habe er mit der ausdrücklichen Erklärung: „das kann hierbleiben!" veranlaßt, daß ein Haufen Erbsenstroh sowie auf dem Boden verstreutes Papier liegen blieben. Schlußurteil: G. habe ohne Zweifel die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderliche Einsicht besessen.

Drei Tage nach der Erstattung dieser amtlichen Äußerung beantragte der Vater des G. die Einstellung des Verfahrens gegen seinen Sohn, da dieser geistig minderwertig sei. In der

Begründung seines Antrages berief sich der Vater u. a. auf das Untersuchungsergebnis eines Nervenarztes.

Auf Veranlassung dieses Arztes wude G. dann während der Zeit vom 1.—29. VII. 1919 in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel auf seinen Geisteszustand beobachtet.

Aus dem hier erhobenen körperlichen Befund sind folgende Daten besonders beachtenswert: Körperlänge: 182 cm, bei einem Gewicht von 61 kg. — (Fronto-occipitaler?) Kopfumfang: 57 cm, Andeutung von Turmschädel. Dichte, weit in die Stirn hineinreichende Kopfbehaarung. Ohrläppchen beiderseits angewachsen. Nasenwurzel leicht behaart. Hochgebauter Gaumen. Etwas blöder Gesichtsausdruck. Offenstehender Mund. Sprache etwas schleppend. — Thorax verhältnismäßig schmal. Spitzenfeld der rechten Lunge gegenüber dem der linken eingeengt; Atmung rechts-oben supra- und infraclaviculär im In- und Exspirium verstärkt. Herztöne paukend, etwas verwaschen; Herzaktion leicht unregelmäßig. — Sonstige Abweichungen von der Norm ergab die körperliche Untersuchung nicht.

Bei Explorationen und Intelligenzprüfungen zeigte G. im ganzen ruhiges Verhalten; seine Antworten erfolgten prompt und geordnet; er fiel aber auf durch einen Mangel an Konzentrationsfähigkeit und gesteigerte Ablenkbarkeit.

Die Intelligenzprüfungen ließen einen Schwachsinn sehr beträchtlichen Grades bei G. erkennen. Unterschiedsfragen gegenüber versagte er völlig. Auch sonst erwies sich seine Begriffsbildung als mangelhaft; als „deutsche Flüsse“ führte er Rhein, Weser, Oder und Ostsee auf. Suggestivfragen — z. B. der Scherzfrage, was schwerer sei, 1 Pfund Blei oder 1 Pfund Federn — zeigte sich seine Urteilsfähigkeit nicht gewachsen. Auch die Schulkenntnisse und -fertigkeiten des erst wenige Monate zuvor aus der Schule entlassenen Jungen waren sehr dürftig: das kleine Einmaleins beherrschte er nicht sicher, Subtraktionen zweistelliger Zahlen konnte er nicht vollziehen; vom Kriege 1870/71 wußte er nichts, und als deutsche Länder nannte er u. a. Österreich-Ungarn und Ägypten. Die Frage nach der Bedeutung der Worte „Meineid“ und „Schwören“ vermochte er nicht zu beantworten.

Die Exploration des G. bezüglich seiner Straftat ergab folgendes: Er wisse, daß das, was er getan habe, verboten sei und daß man dafür ins Gefängnis komme. Er habe das Haus angezündet, weil er dort nicht mehr länger habe bleiben wollen; er habe sich dort immer krank gefühlt: habe fortgesetzt Kopfschmerzen gehabt, und die Luft sei ihm immer knapp geworden; auch habe er immer an daheim denken müssen. Warum er in dem brennenden Hause geblieben sei und sich wieder zu Bett gelegt habe, wisse er nicht zu sagen; indessen hätte er aus dem Hause doch nicht herauskönnen, da abends regelmäßig alle Türen verschlossen gewesen wären; ob am Tage seiner Tat zufällig ein Ausgang offen geblieben sei, habe er allerdings nicht untersucht.

Während seines vierwöchigen Aufenthaltes in der Klinik verhielt sich G. durchweg ruhig und geordnet. Er fügte sich willig allen Anordnungen und half fleißig bei den Stationsarbeiten; auch am Gartendienst nahm er teil.

Am 9. Oktober 1919 wurde er von der Strafkammer K. auf Grund eines von Prof. Runge[98]) mündlich erstatteten Gutachtens gemäß § 51 StGB. freigesprochen.

Zu einer kritischen Erörterung der Determination zur Brandstiftung im vorliegenden Falle gehört die Herausarbeitung der für die Tat relevanten Persönlichkeitseigenschaften G. G.'s. Um diese Eigenschaften richtig würdigen zu können, suchen wir sie aus den Grundzügen ihrer Entwicklung zu begreifen.

G. G. litt seit seinem ersten Lebensjahr an einer mehrmals rezidivierenden Lungenkrankheit. In Anbetracht des verschiedentlichen Vorkommens tuberkulöser Erkrankungen in der Familie der Mutter — und zumal des im Juli 1919 in der Klinik bei G. selbst erhobenen Lungenbefundes darf angenommen werden, daß entweder diese Lungenkrankheit G.'s von Anfang an tuberkulöser Natur war oder daß bei ihm auf der Grundlage einer sonstigen Lungenerkrankung früher oder später eine Tuberkulose sich entwickelte. Jedenfalls war G. ein chronisch lungenkrankes Kind. Dieser Umstand dürfte den bei dem

[98]) damalig. Oberarzt der Klinik

Knaben beobachteten Mangel des normalen kindlichen Geselligungstriebes miterklären. Ferner dürfte in ihm die offenbar glaubwürdig bekundete Tatsache, daß die Körperkräfte G.'s den in der Gärtnerlehre an ihn gestellten Anforderungen nicht gewachsen waren, wesentlich mitbegründet sein. Auch die Neigung zu Erkältungen, über die der Junge klagte, stand wohl mit seinem Lungenleiden in ursächlichem Zusammenhang.

Von entscheidender — und zwar katastrophaler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung des Knaben war sodann die Meningitis, die er im Alter von 3 Jahren durchmachte. Man geht wohl nicht fehl, wenn man einerseits die Andeutung von Hydrocephalus und Turmschädel bei G., andererseits seine Imbezillität auf das Konto jener häufig mit Defekt abheilenden Krankheit setzt. Zwar ließ sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß bei G. schon vor seiner Hirnhautentzündung ein gewisser Grad angeborenen Schwachsinns bestand; daß aber für die bei dem Fünfzehnjährigen diagnostizierte Imbezillität die Meningitis mindestens mitverantwortlich war, dürfte in Anbetracht der gleichzeitig festgestellten Schädelanomalie mehr als wahrscheinlich sein; überdies enthält die von den Eltern erhobene Anamnese die Angabe, daß der Knabe seit Überstehen der Hirnhautentzündung immer einen blöden Eindruck gemacht habe. Zufolge seines hochgradigen Schwachsinns konnte sich G. G. nur in sehr bescheidenem Umfange Schulkenntnisse und -fertigkeiten zu eigen machen. Auch seine Eigenbrödelei hatte wohl außer in seiner Kränklichkeit in seiner Imbezillität ihre Wurzel.

Die Untersuchung G.'s in der Klinik ergab ferner das Bestehen eines ausgesprochenen Riesenwuchses; leider informiert die Krankengeschichte nicht darüber, im wievielten Lebensjahre des Patienten das abnorme Längenwachstum eingesetzt hatte. Indem G. weiterhin als schmalbrüstig und sein Haupthaar als auffallend üppig entwickelt geschildert wurde, ist man wohl berechtigt, einen dysgenitalen Infantilismus bei ihm anzunehmen[99]). Es liegt nun nahe, diese Abnormität in ätiologischer Beziehung mit dem Hydrocephalus, also mittelbar auch mit der Menin-

[99]) Vgl. M. Reichardt: l. c., pag. 117!

gitis in Verbindung zu bringen: die Annahme, daß der Hydrocephalus eine Schädigung des Hirnanhangs und diese wieder die für den Infantilismus verantwortliche Insuffizienz der Keimdrüsen im Gefolge hatte, darf umso mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen, als weder die Anamnese noch der körperliche Befund bei G. für eine anderweitige Beeinträchtigung der inkretorischen Hodenfunktion einen Anhaltspunkt gibt. — Dem somatischen Infantilismus bei G. entsprach nun offenbar eine abnorme psychische Kindlichkeit, — die sich allerdings gegen seine Imbezillität nicht genau abgrenzen läßt. Seine gesteigerte Ablenkbarkeit und Suggestibilität, die Mangelhaftigkeit seiner Begriffsbildung und die Unselbständigkeit seines Urteils bezeugen sowohl Schwachsinn als auch psychischen Infantilismus. Das Gleiche gilt bezüglich der für seine Brandstiftung ausschlaggebenden Motivation, — also bezüglich des Umstandes, daß er durch das Bestreben, von seiner Lehrstelle wegzukommen und nach Hause zurückzukehren, sich zu einer Tat verleiten ließ, deren möglicher Folgenschwere das Gewicht jenes Beweggrundes keinesfalls die Wage hält. Auch der angeblich unmittelbar nach der Tat erlebte Impuls, das Feuer wieder zu löschen, weil es „doch schade sei, wenn all die guten, neuen Möbel des Lehrherrn verbrännten", — auch dieser Impuls mutet zugleich schwachsinnig und infantil an, sei es nun, daß G. ihn wirklich bei sich erlebt hatte, sei es, daß er ihn hinterher bloß „erfand", um sich zu entlasten. Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch der Wortlaut eines Briefes nachgetragen, den G. am gleichen Tage an seine Eltern schrieb, an dem er abends die — bereits seit einigen Tagen beschlossene — Brandstiftung ausführte:

„Liebe Eltern."

Bin sehr gut hier angekommen. Leben die Enten noch? Wenn ihr kommt bringt mir bitte einige Waffeln mit. Und eine Flasche Ziegenmilch. Soll ich noch mehr Suppen-Würfeln besorgen?
Schreibe bald mal wieder

Viele Grüße an Euch Alle sendet

Euer G..

Bestellt bitte einen Gruß. An Onkel August und Tante Hete und Trude, u. Großmutter und Großvater. Wenn ihr kommt schreibt bitte noch. Eine Karte sollt ihr haben eine will ich behalten."

Indem dieser Brief am Tage der Tat und zu einer Zeit, als diese bereits beschlossen war, geschrieben wurde, dürfte er als Symptom infantiler Oberflächlichkeit und Unausgeglichenheit des Gefühlslebens aufschlußreich sein.

Zusammenfassend gewinnen wir nun von der Persönlichkeit des Brandstifters G. G. das Bild eines erheblich schwachsinnigen, eigenbrödlerischen, infantilen und kränklichen Jungen im ersten Stadium der Pubertät. Wie sehr eine solche Persönlichkeit in krimineller Beziehung gefährdet ist, lassen die Ausführungen des Allgemeinen Teils dieser Abhandlung ermessen.

Eine Psychose war bei G. nicht nachweisbar. Den „ausgesprochenen Größenwahnsinnsideen", von denen in dem Bericht des Amtsvorstehers von Sch. die Rede ist, braucht man wohl keine besondere diagnostische Bedeutung beizulegen; jedenfalls handelte es sich dabei nicht um Größenideen im Sinne psychotischer Symptome.

Das Verständnis der Motivation zur Brandstiftung im Falle G.'s aus den in seiner Persönlichkeit gelegenen Bedingungen ist nun — wie mir scheint — nicht schwierig. Das motivierende Erlebnis erwuchs bei ihm aus der Spannung zwischen seiner unterdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit und den diese übersteigenden Anforderungen der Gärtnerlehre [100]). Quälende Körpersensationen infolge häufiger Erkältungen wirkten auf diese Spannung verschärfend. In ihr finden die Reizbarkeit und der Eigensinn des Jungen, von denen seine Eltern berichteten, ihre hauptsächliche Erklärung. Und aus ihr erwuchs schließlich auch sein Wunsch, von der Lehrstelle loszukommen und nach Hause zurückzukehren, wo er sich vor einer Überanstrengung seiner Kräfte sicher glaubte. Dieser Wunsch wurde dadurch, daß die Eltern ihm die Erfüllung versagten, nur dringlicher, zumal G. bei seiner Ungeselligkeit wohl nicht imstande war, den ihn belastenden seelischen Druck durch eine Aus-

[100]) Vgl. pag. 19!

sprache zu erleichtern. Dafür, daß er sein Ziel dann durch eine Brandstiftung zu erreichen suchte, sind — wie bereits erwähnt — seine Imbezillität und sein Infantilismus wesentlich mitverantwortlich.

— Für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Fünfzehnjährigen waren die Bestimmungen des Strafgesetzbuches maßgebend, da das Jugendgerichtsgesetz damals noch nicht in Kraft war.

Der Amtsvorsteher von Sch. machte in seiner — oben mitgeteilten — amtlichen Äußerung die Auffassung geltend, daß G. bei Verübung seines Delikts die zur Erkenntnis seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe. Gegen diese Auffassung ist aber einzuwenden, daß sie sich auf eine offensichtlich irrige Bewertung der Persönlichkeit des Täters gründet; vornehmlich ist zu beanstanden, daß der Amtsvorsteher den Schwachsinn des G. (zu Unrecht) leugnete und daß er dessen Infantilismus sowie die mit der Pubertätsentwicklung zusammenhängenden Faktoren unberücksichtigt ließ. Seinem Urteil ist umso weniger Gewicht beizulegen, als es augenscheinlich durch die bekannte Animosität des Landbewohners gegen Brandstifter mitdiktiert ist und insofern die notwendige Objektivität vermissen läßt.

Im Gegensatz zu diesem Urteil gewann der psychiatrische Gutachter — wie oben erwähnt — die Überzeugung, daß G. nach § 51 zu exkulpieren sei, und das Gericht sprach auf Grund des demgemäß erstatteten Gutachtens den Angeklagten frei.

Wenn dieser auch nicht aus einem plötzlichen übermächtigen Impuls heraus gehandelt hatte, wenn er vielmehr am Vormittag des Deliktstages beim Aufräumen des Hausbodens anscheinend sogar eine gewisse Vorbereitung für die Ausführung seiner Tat getroffen hatte, so ist dennoch anzunehmen, daß er sich bei der Ausführung der Tat selbst in einem Zustande starker Affektspannung befunden hatte. Daß nun dem imbezillen und infantilen Jungen in einem solchen Zustande das Verständnis dafür gefehlt hatte, daß, warum und wieso er bestraft werden konnte, dürfte kaum zweifelhaft sein. Hiergegen spricht natürlich nicht, daß er später, in der Klinik, wußte, daß das, was er getan hatte, verboten sei, und daß man dafür ins Gefängnis

komme; dies mußte er dann umso eher wissen, als er inzwischen vom Untersuchungsrichter verhört und vom Staatsanwalt angeklagt worden war. Hatte ihm aber zur Zeit der Tat jenes Verständnis gemangelt, so mußte er als temporär-Unzurechnungsfähiger exkulpiert werden[101]).

II. Fall R. H..

R. H. entstammt einer Arbeiterfamilie. Im August 1909 geboren, ist er von 6 lebenden Kindern das drittjüngste.

Nach der von seinem Vater und von seinem ältesten Bruder erstatteten Familienanamnese scheint erbliche Belastung vorzuliegen. Der Großvater väterlicherseits sei Potator gewesen. Ein Bruder der Großmutter väterlicherseits soll in einer Irrenanstalt gestorben sein. Zwei Töchter eines Bruders des Vaters seien schwachsinnig. Der Großvater mütterlicherseits sei ein jähzorniger Mensch. Die Mutter sei „ein bißchen nervös" und habe früher viel an Kopfschmerzen gelitten. Bei zwei Brüdern soll — wie auch bei R. H. selbst — Schlafwandeln beobachtet worden sein.

R. H. will als Kind immer gesund gewesen sein. An Bettnässen habe er nicht gelitten. Er sei Rechtshänder. Tierquäler sei er nicht gewesen. Zur Schule sei er gern gegangen. Auch zu Hause habe er es gut gehabt. Nach Angabe seiner Angehörigen war er ein leicht erziehbares, besonders gutmütiges, immer artiges, nie widerspenstiges und daher von der Mutter bevorzugtes Kind. Schon als Knabe soll er auffallend still und wortkarg gewesen sein; „wenn es nicht ganz was Wichtiges war, sagte er nichts". Ein mitunter — zumal beim Sprechen — auftretendes ticartiges Zucken der Augenbrauen soll bei ihm schon während seiner Kindheit bestanden haben.

Sein Betragen in der Schule war nach dem Zeugnis seines Lehrers sehr gut: insbesondere habe er sich auch im letzten Schuljahre keine Flegeleien zu Schulden kommen lassen. Bei gutem Fleiß, aber nur fast mittelmäßiger Begabung waren seine

[101]) Vgl. W. Vorkastner: „Forensische Beurteilung" im 4. Bande des von O. Bumke herausgegebenen „Handbuchs der Geisteskrankheiten" (Berlin 1929), pag. 185!

Schulleistungen nicht besser als eben genügend. Einen Hang zu Jähzorn oder Unwahrhaftigkeit zeigte er nicht. Bisweilen fiel er dadurch auf, daß er ohne jeden Anlaß plötzlich auflachte. — Seine Leistungen im Konfirmandenunterricht waren nach dem Zeugnis des Pastors B. recht minderwertig. Sonst ist diesem an ihm nichts Besonderes aufgefallen.

Nach seiner Konfirmation stand R. H. ein halbes Jahr bei einem Bauern in Dienst. Es habe ihm dort gut gefallen. Sein damaliger Arbeitgeber charakterisierte ihn als treu, ehrlich, solide und fleißig, andererseits allerdings als leicht ablenkbar und wenig selbständig; auffallend an dem Jungen sei seine Eigentümlichkeit gewesen, manchmal im Gespräch etwas dazwischenzureden, was garnicht zur Sache gehörte.

Im November 1925 kam H. dann in Schuhmacherlehre. Sein Meister war mit ihm sehr zufrieden; er lobte ihn als einen fleißigen, ordentlichen und sehr zuvorkommenden Jungen der ihm „direkt ans Herz gewachsen“ war; auch habe er in der Lehre gute Fortschritte gemacht. Die Frau des Meisters will gleichfalls mit H. sehr zufrieden gewesen sein und sich immer gut mit ihm vertragen haben. H. indessen klagte seinen Eltern, daß er die Meisterin nicht leiden möge und daß das Essen schlecht sei. Nach Angabe des Vaters pflegte R. H., wenn er zu Besuch nach Hause kam, schon vor den Mahlzeiten die Speisekammer aufzusuchen und sich dort sattzuessen – mit der Begründung, daß er es vor Hunger nicht mehr aushalten könne. Der älteste Bruder R.'s beschuldigte dessen Meister, er habe R. ausgenützt: habe ihn bis in die späte Nacht hinein arbeiten lassen, habe Krankenkassenbeiträge für ihn nicht bezahlt, habe ihn im Sommer Feldarbeit verrichten lassen und das durch diese verdiente Geld für sich beansprucht (woran R. H. selbst keinen Anstoß genommen hatte); einmal habe der Meister dem Jungen verboten, wegen eines entzündeten Fingers zum Arzt zu gehen, sodaß dann Schwellungen in der Achselhöhle aufgetreten seien. In der letzten Zeit, die R. H. in dem Hause des Meisters zubrachte, soll er noch stiller geworden sein, als er schon vordem war. Zeichen einer Geisteskrankheit wurden von seiner Umgebung nicht an ihm bemerkt; nur berichtete der Sohn des Meisters, daß H. im Schlaf phan-

tasiere und auch herumlaufe, ohne sich im Wachzustand hieran erinnern zu können.

Am 29. Oktober 1927 zündete H. abends, nachdem der Meister zum Kartenspielen fortgegangen war, mit einem Streichholz das Strohdach des Hauses an. Bald darauf rief er die Meisterin aus ihrer Stube und sagte ihr, daß es brenne. Das Haus war nicht zu retten; Personen wurden nicht verletzt. H., der sich an den Rettungsarbeiten beteiligt hatte, wurde noch am selben Abend von einem Landjägermeister vernommen und gestand die Tat ein.

Nach dem Bericht des Landjägermeisters soll sich H. vor der Ausführung des Delikts schon seit etwa einem Vierteljahr mit der Absicht zu seiner Verübung getragen haben. Als Motiv gab H. dem Landjägermeister an, er habe immer schlechtes Essen bekommen und habe sich mit der Meisterin nicht stellen können.

Mit diesen Aussagen stimmen diejenigen, die H. vor dem zuständigen Landjägeramt machte, im wesentlichen überein.

Vor dem Amtsgericht gab er dagegen an, der Gedanke, das Haus anzuzünden, sei ihm erst einige Wochen vor der Tat gekommen; er habe auf diese Weise von dem Meister wegzukommen getrachtet. Als dieser nun an dem Abend der Brandstiftung das Haus verlassen hatte, sei ihm plötzlich der Gedanke gekommen, nunmehr sein Vorhaben zu verwirklichen.

Und schließlich erklärte H. dem Gerichtsarzt Professor Ziemke, daß seine Angaben, nach denen die Brandstiftung schon längere Zeit vor ihrer Ausführung von ihm geplant war, unrichtig seien: „dies alles sei in ihn hineingefragt worden; er habe dazu Ja gesagt, weil er selbst nicht wisse, wie er dazu gekommen sei, das Feuer anzulegen". Prof. Ziemke beurteilte die Tat als eine triebartige; sie sei begangen worden, ohne daß ein Auftreten vernünftiger Gegenvorstellungen, ohne daß ein eigentliches Spiel der Motive stattgefunden hätte. An der Zurechnungsfähigkeit des Täters bei Verübung des Delikts beständen erhebliche Zweifel.

Gemäß einem Antrag Prof. Ziemkes wurde R. H. dann während der Zeit vom 15. XII. 1927 bis zum 23. I. 1928 in

der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel auf seinen Geisteszustand beobachtet.

Die körperliche Untersuchung ergab bei dem mittelgroßen, kräftigen jungen Mann außer dem bereits erwähnten ticartigen Zucken der Augenbrauen eine Andeutung von Synophrys, einen etwas steilen Bau des Gaumens, dumpf paukende Herztöne und an den Vorderarmen eine Andeutung von Ichthyosis (auffallende Trockenheit und Rauheit der Haut); im übrigen war der somatische, insbesondere der neurologische Befund normal; die Luesreaktionen im Blut waren negativ.

Bei der Intelligenzprüfung erwiesen sich die Merkfähigkeit des R. H. als durchschnittlich, sein Schul- und Erfahrungswissen sowie seine Rechenleistungen als ausreichend. Seine Begriffsbildung und seine Fähigkeit zur Erklärung von Unterschieden waren gut. Er zeigte keine abnorme geistige Ermüdbarkeit. Sein ethisches Urteilsvermögen war normal entwickelt*). — Irgendwelche krankhaften Intelligenzdefekte wurden bei ihm nicht gefunden.

Auf der Krankenstation verhielt sich H. während der Beobachtungszeit fortgesetzt auffallend still. Bei den Explorationen zeigte er eine bemerkenswerte Unfähigkeit, frei und fließend zu sprechen: seine Antworten beschränkten sich oft nur auf „Ja“ oder „Nein“; nur selten äußerte er sich ausführ-

*) Bei der Fernaldschen Probe stellte H. folgende Reihenfolge der sieben ihm zur Beurteilung vorgelegten Deliktsfälle her:

1. Semmeldiebstahl,
2. Portounterschlagung,
3. Gewehrspielerei mit tödlichem Ausgang,
4. Fahrraddiebstahl,
5. Urkundenfälschung und Unterschlagung,
6. Stiefvatertötung im Augenblicksaffekt,
7. Schwere Körperverletzung und Raub.

Die in dieser Anordnung dokumentierte Leistung des ethischen Urteilsvermögens ist gemessen an dem Jacobsohnschen Normalkodex[102]) eine recht gute.

[102]) s. L. Jacobsohn: „Gibt es eine brauchbare Methode, um Aufschluß über das sittliche Fühlen eines Jugendlichen zu bekommen?“, im 46. Bande der „Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie“ (Berlin 1919), pag. 346!

licher. Sein Verhalten bezeugte einen kindlichen Wesenseinschlag, der ihn im ganzen jünger erscheinen ließ, als seinem tatsächlichen Alter entsprach. Bei mehreren Gelegenheiten hat er geweint, z. B. als er über seine Verhaftung durch den Landjäger exploriert wurde, und bei der Frage, ob er sich schuldig fühle und seine Tat bereue; als sein ältester Bruder, den er seit zwei Jahren nicht gesehen hatte, ihn in der Klinik besuchte, schluchzte er laut wie ein Kind. Auch als er erfuhr, daß seine Angehörigen einen von ihm aus dem Untersuchungsgefängnis an sie geschriebenen Brief dem Stationsarzt zur Kenntnisnahme übergeben hatten, kämpfte er mit den Tränen. Aus diesem Brief sind folgende Stellen mitteilenswert:

„Ich freuhe mich das ich noch Eltern habe, Eltern sind nicht mit Geld zu bezalen." „Vater hat jahraus jahrein tag für tag von morgens früh bis abends spät für die Jungs gearbeitet, ich bin achtzehn Jahre und habe noch nichts verdient. Liebe Eltern mit der zeit Pflückt man Rosen, ein mensch, der bei Gott hält und arbeiten mach, der wird immer noch was in seinem leben." — „Bald kommt die schöne Weihnachtszeit wo ich nicht bei euch sein kann und ein schönes Weihnachtslied mitzusingen. Hoffendlich kann ich nächstes Jahr bei euch Weihnachten feiern".

Bei dem Pflegepersonal war R. H. wegen seines freundlichen und gefälligen Wesens nach kurzer Zeit beliebt. Er half beim Reinmachen und bei der Versorgung der Schwerkranken. Irgendwelche Anfälle, Dämmerzustände oder sonstige Symptome nervöser oder psychischer Krankheiten wurden bei ihm nicht beobachtet.

Die Exploration über sein Sexualleben ergab keinen Anhaltspunkt für krankhafte Phantasievorstellungen sexuellen Charakters. Angeblich hatte er alle 5—6 Wochen nächtliche Pollutionen; über seine psychischen Erlebnisse dabei war nichts Näheres von ihm zu erfahren. Er war zwar mit anderen jungen Burschen zum Tanzen gegangen, weil das nun einmal so Sitte war, — hatte aber noch keine Liebschaften, keinen Geschlechtsverkehr und angeblich auch nicht masturbiert.

Daß er in Schuhmacherlehre gekommen war, hatte sein Vater veranlaßt. Er selbst hatte nach seiner Konfirmation nicht

gewußt, was er werden wollte. Überhaupt hatte er bezüglich seiner eigenen Person angeblich noch niemals eine wesentliche Entscheidung getroffen.

Im Hause seines Meisters habe er sich von Anfang an nicht wohlgefühlt: er habe dort nicht genug zu essen bekommen und sei auch sonst von der Meisterin schlecht behandelt worden. Diese habe sich mit ihrem Manne oft gezankt und habe ihren Zorn und Ärger dann an ihren beiden Stiefkindern und an ihm, dem Lehrjungen, ausgelassen; ihn habe sie immer mit dem Scheltwort „Du Deubel, Du!“ angefahren. Aus diesen Gründen „wollte“ er „weg“. Heimweh habe er nicht empfunden, er habe sich nicht nach Hause gesehnt, sondern nur „weggewollt“. Darüber, daß ihm das Leben bei seinem Meister zuwider sei, habe er sich nur einmal bei seinem Vater und ein zweites Mal bei seiner Mutter beklagt; später habe er sich darüber mit niemandem mehr ausgesprochen, sondern immer alles für sich behalten. Der Gedanke, das Haus anzuzünden, sei plötzlich bei ihm aufgetaucht; seine früheren, anders lautenden Angaben seien in ihn hineingefragt worden. Wie er zu der Tat gekommen sei, könne er selbst sich nicht erklären; „wenn ich mirs überlegt hätte, dann wäre es nicht passiert“. Niemand habe ihn dazu verleitet oder im dabei geholfen. Rachsucht sei nicht als Beweggrund mit ihm Spiele gewesen. Einen Fluchtplan habe er nicht gehabt; überhaupt hatte er sich bezüglich seines Verhaltens nach der Brandstiftung angeblich nichts vorgenommen. —

Das von Dr. Rücker-Embden[103]) erstattete schriftliche Gutachten über R. H. schließt mit dem Ergebnis, daß an der Zurechnungsfähigkeit des H. zur Zeit der Begehung der Handlung begründete Zweifel bestehen.

[104]) Die Motivation zur Brandstiftung im Falle R. H. zeigt mit derjenigen im voranstehenden Falle G. G. weitgehende Übereinstimmung. In beiden Fällen war das heftige Verlangen, aus einer Lehrstelle loszukommen, das zur Tat treibende Moment. Und in beiden Fällen hat die Rachsucht offenbar als Beweg-

[103]) Assistenzarzt der Klinik

[104]) Den folgenden Ausführungen liegt das Gutachten Dr. Rücker-Embdens zu Grunde.

grund keine Rolle gespielt, wiewohl man erwarten könnte, ihren motivischen Einfluß — zumal bei R. H. — anzutreffen.

Allerdings läßt ein genauerer Vergleich der Motivation bei G. G. mit derjenigen bei R. H. andererseits auch tiefgreifende Unterschiede erkennen. Während letzterer zur Verübung seines Delikts durch Heimweh in irgendeiner Form offenbar nicht determiniert wurde, war die Tat G.'s durch diesen Affekt, wenn auch nur sekundär, mitbedingt. Noch viel wichtiger ist folgender Unterschied: G. beging eine Brandstiftung, die er bereits seit einigen Tagen geplant und für deren Ausführung er am Tage der Tat selbst anscheinend eine gewisse Vorsorge getroffen hatte; dagegen ist das von H. verübte Delikt als eine in einem seelischen Ausnahmezustand begangene Triebhandlung zu bewerten.

Seelische Ausnahmezustände sind als solche gekennzeichnet durch die Persönlichkeitsfremdheit der in ihnen vollzogenen Handlungen. Solche Zustände kommen unter gewissen Voraussetzungen in der Pubertät und bei der Menstruation vor; weitere Beispiele sind der epileptische, der hysterische und der toxische Dämmerzustand[105]). In einem derartigen Zustande handelt das Individuum triebhaft, einem unwiderstehlichen inneren Zwange folgend und unter Ausschaltung der höheren intellektuellen Funktionen, über die es zu normalen Zeiten verfügt. Hemmende sozialethische Leitgedanken kommen somit bei der Motivation nicht zur Geltung, und so erklärt sich die Persönlichkeitsfremdheit der betreffenden Handlungen. Häufig haben diese gewaltsamen Charakter; Mord, Selbstmord und Brandstiftung sind typische Delikte der in Ausnahmezuständen handelnden Rechtsbrecher.

Dafür, daß die von H. verübte Brandstiftung als eine Triebhandlung zu beurteilen ist, spricht zunächst die Wahrscheinlichkeit, daß der Gedanke, das Delikt auszuführen, in der Stunde der Tat überhaupt zum ersten Mal bei ihm auftauchte. Seine spätere Versicherung, daß dies der wahre Sachverhalt sei und daß seine früheren, anders lautenden Angaben falsch, in ihn hineingefragt seien, erscheint glaubwürdig: es

[105]) Vgl. pag. 25!

leuchtet ein, daß er jene falschen Angaben darum in sich hineinfragen ließ, weil ihm selber seine Tat unbegreiflich war. Der Triebcharakter dieser Tat erhellt ferner aus folgender Erwägung: wenn H. durch das Bestreben, aus dem Hause seines Meisters wegzukommen, sich zu einer planmäßigen Handlung hätte bestimmen lassen, so würde er wohl einen Fluchtversuch unternommen haben; jedenfalls erscheint eine Brandstiftung nach vorbedachtem Plane mit dem Grade seiner Intelligenz ebenso unverträglich wie mit demjenigen seiner sittlichen Reife. Überdies hatte er sich bezüglich seines Verhaltens nach der Brandstiftung keinerlei Gedanken gemacht. Seine zweifellos ehrliche Beteuerung: „wenn ich mirs überlegt hätte, dann wäre es nicht passiert" darf als ein Hinweis darauf gelten, daß seine höhere Verstandestätigkeit zur Zeit des Delikts ausgeschaltet war. Daß dieses Delikt das Signum der Persönlichkeitsfremdheit trägt, haben wir bereits angedeutet; nach übereinstimmenden Zeugnissen, denen die Resultate der klinischen Beobachtung entsprechen, war H. ein gutmütiger, fleißiger und solider junger Mann, bei dem von sittlicher Verwahrlosung nicht die Rede sein konnte; in das Bild einer solchen Persönlichkeit paßt die Verübung einer Brandstiftung augenscheinlich nicht hinein. H. selbst empfand offenbar die Persönlichkeitsfremdheit seiner Tat; darauf deutet seine wiederholte Aussage, daß er sich nicht erklären könne, wie er zu der Brandstiftung gekommen sei.

Wenn H. also in der Tat in einem seelischen Ausnahmezustand gehandelt hat, so erhebt sich nun die Frage, wie er in einen solchen Zustand hineingeraten konnte.

Irgendeine Psychose, im besonderen Epilepsie oder Hebephrenie, ist bei ihm weder in der Zeit seines Aufenthaltes in der Klinik noch vorher konstatiert worden. Für die Annahme eines toxisch bedingten Dämmerzustandes gibt die Anamnese keinen Anhaltspunkt.

Dennoch läßt sich das Zustandekommen jenes Ausnahmezustandes befriedigend erklären — und zwar aus einem Persönlichkeits- und einem Milieufaktor.

Was die Persönlichkeit des H. anlangt, so stellen wir erstens fest, daß sie psychopathisch konstituiert ist. Die Rich-

tigkeit dieser Diagnose bezeugen folgende Symptome: in der Schule fiel der Knabe bisweilen dadurch auf, daß er ohne jeden Anlaß plötzlich auflachte; der Landwirt, bei dem der Junge nach seiner Schulentlassung ein halbes Jahr in Dienst stand, beobachtete an ihm die Eigentümlichkeit, manchmal im Gespräch etwas dazwischenzureden, was garnicht zur Sache gehörte; ferner ist als psychopathisches Symptom bei H. sein vom Sohne des Meisters bekundetes Schlafwandeln zu bewerten; und endlich gehören hierher die sowohl anamnestisch wie auch durch die klinische Beobachtung ermittelten starken inneren Hemmungen, die im Seelenleben des H. von Kindheit an eine wesentliche Rolle spielten. Diese inneren Hemmungen traten einmal in dem auffallend stillen Verhalten zu Tage, wie es bei H. während seines Aufenthaltes in der Klinik beobachtet wurde und demzufolge er früher als ein „immer artiges“ Kind und sogar während des Flegelalters als ein Musterjunge geschätzt worden war; ferner bezeugten sie sich in seiner Wortkargheit, die ihm gleichfalls schon während seiner Kindheit eigentümlich war, und die ihn später, z. B. gelegentlich der psychiatrischen Explorationen, oft daran hinderte, über „Ja“ und „Nein“ hinaus sich ausführlicher zu äußern; drittens endlich verriet diese Hemmungen seine Scheu vor verantwortlichen Willensentscheidungen: so vermochte er nicht selbst einen Beruf für sich zu wählen, sondern überließ diese Wahl seinem Vater, — und zur Durchführung eines vernünftigen Planes zur Besserung seiner Lage im Hause seines Meisters konnte er sich während zweier Lehrjahre nicht entschließen. — Nach der vom Vater und vom ältesten Bruder erstatteten Familienanamnese ist erbliche Belastung für R. H. anzunehmen. Es liegt nun nahe, sowohl diese als auch die bei der körperlichen Untersuchung festgestellten leichten Degenerationszeichen mit seiner psychopathischen Konstitution in Zusammenhang zu bringen. Dabei muß man sich aber bewußt halten, daß weder die erbliche Belastung noch die somatischen Degenerationszeichen ihrerseits für diese psychopathische Konstitution beweisend sind.

Von maßgeblicher Bedeutung für das Verständnis der Persönlichkeit des H. zur Zeit seines Delikts ist zweitens die Berücksichtigung des Umstandes, daß die Pubertätsentwicklung

bei H. damals noch nicht abgeschlossen war. Er hatte die durchschnittliche Wesensreife des Achtzehnjährigen noch nicht erlangt. Dies scheint zunächst bezüglich seiner Sexualität zu gelten. Ferner kommt in seinen häufigen, mitunter infantil anmutenden Tränenausbrüchen und in den sonstigen Symptomen einer auffälligen Gemütsweichheit (Brief an die Eltern) die Verzögerung seiner Entwicklung zum Ausdruck. Ein weiteres Pubertätszeichen ist das Gefühl des Unverstandenseins, aus dem sich sein zurückhaltendes Benehmen gegenüber Erwachsenen erklärt. Der für die puberale Altersstufe ohnehin charakteristische Mangel an seelischer Widerstandskraft trat bei ihm zufolge seiner psychopathischen Veranlagung in verstärktem Maße in die Erscheinung.

Zusammenfassend gewinnen wir also von der Persönlichkeit des H. das Bild eines gehemmten, sensitiven Psychopathen.

Diese Persönlichkeit war nun fast zwei Jahre lang psychisch-schädlichen Milieueinflüssen ausgesetzt. Sicherlich hat der empfindsame Junge unter der lieblosen Behandlung im Hause seines Meisters erheblich gelitten — umsomehr, als er keine Möglichkeit sah, wie er sich dieser Behandlung entziehen könnte.

Unter solchen Umständen nun ist das Zustandekommen des seelischen Ausnahmezustandes, in dem H. die Brandstiftung beging, wohl verständlich. Derartige Seelenzustände werden bei gehemmten, sensitiven Psychopathen häufiger beobachtet, besonders wenn — wie im vorliegenden Falle — die schädigende Einwirkung eines ungünstigen Milieus hinzukommt. In solchem Falle werden — auf Grund der gesteigerten Gemütserregbarkeit — Affekte und psychische Spannungen einerseits besonders zahlreich und in besonderer Stärke erzeugt, können aber andererseits — infolge der psychopathischen Hemmungen — nicht in angemessenen Reaktionen abreagiert werden. So kommt es zur Affektstauung, und diese kann schließlich einen Ausnahmezustand herbeiführen. — Nach diesem Modus müssen wir uns die Entstehung des Ausnahmezustandes bei R. H. vorstellen.

— Die Frage der Zurechnungsfähigkeit des H. bezüglich

seiner Brandstiftung war gemäß § 51 St GB. zu entscheiden*). Die Möglichkeit einer bedenkenfreien Verneinung dieser Zurechnungsfähigkeit — wie etwa im Falle des epileptischen Dämmerzustandes — lag zwar nicht vor. Immerhin aber nötigten die oben erörterten Umstände, unter denen das Delikt verübt wurde, dazu, die Zurechnungsfähigkeit des Täters zur Zeit der Begehung der Tat erheblich zu bezweifeln.

III. Fall E. S..

E. S. wurde im Februar 1911 geboren. Sein Vater fiel im Weltkriege. 1924 ging seine Mutter eine neue Ehe ein. Der Stiefvater wurde wegen Schwängerung der — damals 14-jährigen — Schwester des E. S. mit Zuchthaus bestraft. Die Schwester kam in Fürsorgeerziehung.

E. S. selbst ist laut eigener Angabe ein etwas kränkliches, stilles Kind gewesen. Bettnässer war er nicht; auch nächtliche Angstanfälle hat er angeblich nicht gehabt. In der sechsklassigen Dorfschule, deren Zögling er vom 6. bis 14. Lebensjahre war, ist ihm das Lernen schwer gefallen: sein Gedächtnis war mangelhaft, er konnte schlecht rechnen und machte (wie er selbst berichtete) „viele Fehler im Diktat", er konnte daher (nach eigener Angabe) zweimal, (nach Angabe seines Lehrers) vier- oder fünfmal nicht versetzt werden; auch nach dem Urteil seines Pfarrers war seine intellektuelle Entwicklung mangelhaft; im gleichen Sinne äußerte sich seine Mutter. Von seinen Mitschülern wurde er oft gehänselt; „sie wußten, daß sie das mit mir machen konnten"; wenn er sich gegen ihre Neckereien auflehnte, bekam er oft obendrein noch Prügel. Im Sommer blieb er meist, da seine Mutter außerhause auf Arbeit war, während der schulfreien Stunden ganz sich selbst überlassen; er trieb sich dann mit Schulkameraden irgendwo herum, und zwar be-

*) Indem R. H. etwa zwei Monate früher, als er die Brandstiftung verübte, das 18. Lebensjahr vollendet hatte, kann er nicht mehr als „jugendlicher" Brandstifter im Sinne der juristischen Definition des „Jugendlichen" gelten. Doch dürfte die Erörterung seines Falles im Speziellen Teil dieser Abhandlung in Anbetracht der durchaus noch jugendlichen Struktur seiner Psyche gleichwohl berechtigt erscheinen.

vorzugte er solche Mitschüler als Spielgefährten, die jünger waren als er selbst.

Nach seiner Konfirmation kam E. S. als Hütejunge bei einem Bauern in Stellung. Hier wurde ihm als Schlafraum eine Stube angewiesen, in der er nachts von Ratten belästigt wurde; außerdem machten sich andere Knechte aus dem Dorf einen Spaß daraus, ihm durch das Fenster, das sie von außen aufhakten, Stöcke ins Bett zu werfen. Er hielt daher in dieser Dienststelle nur 5 Tage aus. Seine Mutter strafte ihn deswegen, als er nach Hause zurückkehrte, mit Schlägen.

Einige Tage später brachte sie ihn bei einem Bauern in der Nachbarschaft als Dienstjungen unter. Dort mußte er mit einem 21 Jahre alten Mitknecht zusammen in einem Bett schlafen. Von diesem älteren Knecht wurde S. zu päderastischer Triebbefriedigung mißbraucht. Schon in der zweiten Nacht wachte er dadurch auf, daß der andere versuchte, seinen Penis ihm in den After einzuführen; als er sich das verbat, ließ jener zunächst von ihm ab; eine Weile später aber wiederholte er den Versuch — diesmal mit Erfolg; S. wurde an Körper und Hemd von dem Samen des älteren befleckt. In der nächsten Nacht wurde S. in der gleichen Weise von dem Mitknecht mißbraucht: dieser bedrohte ihn mit Schlägen, falls er nicht gefügig sei, und erreichte so abermals die Duldung einer beischlafähnlichen Handlung. In der darauffolgenden Nacht lief S. nach Hause und verkroch sich dort auf dem Heuboden, wo er am nächsten Abend schlafend in halberfrorenem Zustande aufgefunden wurde: er hatte es nicht über sich gebracht, seine Mutter aufzusuchen und ihr zu offenbaren, was ihm in den beiden Nächten widerfahren war. So kam er dann wieder zurück auf dieselbe Stelle. Angeblich hat ihm der Knecht danach nichts mehr getan.

15-jährig trat E. S. — nachdem er noch zweimal die Stelle gewechselt hatte - in der Osterzeit 1926 bei einem Hufner seines Heimatdorfes als Knecht ein. Bei diesem fühlte er sich wohl; sein Dienstherr behandelte ihn freundlich, und auch mit den übrigen Hausbewohnern konnte er sich — wie er selbst angab — gut vertragen. Er teilte hier mit einem jüngeren Hütejungen das Bett. An diesem nahm er nun seinerseits aktiv

ähnliche homosexuelle Handlungen vor, wie er sie früher in der Rolle des passiven Partners erlebt hatte. S. gab zu, daß er zweimal sein Glied zwischen die Schenkel des Jungen gesteckt habe, während dieser schlief; der sei dabei aber aufgewacht, und dann habe er von ihm abgelassen.

1928 wurde S. wegen Sittenverbrechens an einem neunjährigen Mädchen zu drei Monaten Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt. Er selbst gestand bezüglich dieses Verbrechens, daß er zwei- oder dreimal sein Glied dem Mädchen zwischen die Schenkel gesteckt habe, dann sei es bei ihm zur Ejakulation gekommen, und das Mädchen sei fortgelaufen; von dem Vater des Mädchens habe sein Vormund die Sache erfahren, und dieser habe ihn dafür durch Faustschläge auf den Kopf gezüchtigt; später habe dann das Jugendamt in R. die Vormundschaft über ihn übernommen; für die Gefängnisstrafe habe er Bewährungsfrist erhalten.

Obwohl er unter Schutzaufsicht gestellt worden war, machte sich E. S. dann noch der versuchten Sodomie schuldig. Er gab an, daß er sich einmal auf der Weide bei einer Kuh habe geschlechtlich befriedigen wollen; es sei ihm aber nicht gelungen, weil die Kuh fortlief.

Normalen Geschlechtsverkehr hat S. in diesen Jahren seiner Pubertätsentwicklung anscheinend nicht gehabt. Nach seinen Aussagen war er zu schüchtern, um sich mit älteren, geschlechtsreifen Mädchen in sexuelle Beziehungen einzulassen.

Angeblich hat er auch nicht masturbiert. Ein älteres Mädchen habe ihm einmal gesagt, davon werde man krank; er habe es darum nicht gewagt.

Dagegen huldigte er in anderer, abartiger Weise der sexuellen Selbstbefriedigung. Es sei in der Zeit bald nach seiner Konfirmation gewesen, als eine eigentümliche Lust am Feuer in ihm lebendig wurde. Wenn er Flammen hochschlagen sah, habe ein angenehm berauschendes Gefühl sich seiner bemächtigt, sein Glied sei steif geworden, und manchmal habe er dann Samenerguß bekommen. Oft sei aber auch erst in der folgenden Nacht, während ihm das Feuer im Traum wieder gegenwärtig war, die Ejakulation eingetreten. Um sich den Anblick lodernder Flammen zu verschaffen, pflegte S. kleine Feuerchen anzuzünden,

mit Vorliebe sonntagabends in der Wohnung seiner Eltern. Später verquickte sich bei ihm das Erlebnis der Triebbefriedigung an jenem neunjährigen Mädchen mit seiner Sexuallust am Feuer: ein mit Wollustgefühlen verknüpfter Traum, in dem er Flammen und zugleich das vor ihm liegende Mädchen sah, wurde für ihn zu einem stereotypen Erlebnis. Angeblich hatte er etwa alle 2—4 Wochen Samenerguß — und zwar teils direkt beim Anblick eines Feuers, an dem er sich berauschte, teils bei Gelegenheit jenes Traumes, der entweder spontan auftrat oder nachdem am Tage zuvor die Entfachung und wollüstige Betrachtung eines Feuers stattgefunden hatte.

In der Nacht vom 13. auf den 14. XII. 1928 erwachte S. (in dem Hause des Hufners, bei dem er seit Ostern 1926 in Dienst stand,) mit dem Bedürfnis nach einem Samenerguß, nachdem er längere Zeit keine Pollution gehabt hatte. Er stand auf, nahm Streichhölzer an sich und ging im Hemd hinaus auf die Diele; dort raffte er von dem herumliegenden losen Stroh eine Handvoll zusammen und steckte es an. Als dann das Feuer, wie er meinte, völlig erloschen war, ging er wieder zu Bett. Schon bevor er wieder einschlief, ist sein Glied angeblich steif gewesen. Im Schlaf habe er dann alsbald den üblichen Feuertraum und dabei Samenerguß gehabt.

Inzwischen entwickelte sich aus Resten des auf der Diele entfachten Feuers, die von S. unbemerkt geblieben waren, ein Großbrand, dem das Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit dem größten Teil des Mobiliars und sämtlichen Maschinen zum Opfer fiel. S. erklärte später die Entstehung dieses Brandes so, daß wohl das Stroh, das als Windschutz innen vor der Dielentüre lag, Feuer gefangen und dieses weiter verbreitet habe. Er sei dann von dem „Heulen des Feuers“ wieder erwacht, habe den Hütejungen (mit dem er das Bett teilte) geweckt und sei aus dem Fenster gesprungen; an die Tür zu gehen habe er sich nicht getraut — aus Angst, daß durch ihre Ritzen hindurch das Feuer zu sehen sei. Er habe dann geholfen, das Vieh aus den gefährdeten Ställen in Sicherheit zu bringen.

[Die voranstehende Darstellung von der Entstehung des Brandes, die sich auf die Ergebnisse der etwa ein halbes Jahr später vorgenommenen psychiatrischen Exploration des E. S.

gründet, deckt sich nicht völlig mit den Aussagen, die S. acht Tage nach der Brandnacht in Untersuchungshaft bei einer eingehenden Vernehmung gemacht hatte. Nach diesen Aussagen spielten sich die Ereignisse jener Nacht folgendermaßen ab:

Er sei, etwa um 3 Uhr, in einem Zustande geschlechtlicher Erregung aufgewacht. Getrieben durch das Bedürfnis, Feuer zu sehen, habe er sich, mit der Unterhose bekleidet, auf die Diele begeben und dort liegende Strohklappen entzündet. Angesichts der gegen die Dielendecke hochschlagenden Flammen habe er Samenerguß bekommen. Das Feuer aber hätte inzwischen soweit um sich gegriffen, daß er es nicht mehr habe löschen können. Deshalb nur noch darauf bedacht, selbst unentdeckt zu bleiben, sei er wieder zu Bett gegangen; dem dabei erwachenden Mitknecht habe er gesagt, daß er auf dem Abort gewesen sei. Dann schlief er angeblich noch eine Weile, bis das „Heulen des Feuers" ihn wieder geweckt habe.]

Fünf Tage nach dem Brand wurde durch den Mitknecht des E. S. bekannt, daß dieser einige Zeit vor Ausbruch des Schadenfeuers den gemeinsamen Schlafraum für eine Weile verlassen hatte. Dadurch fiel auf S. der Verdacht der Brandstiftung, — der sich beträchtlich verstärkte, als der Mitknecht bei seiner landespolizeilichen Vernehmung auf Vorhalt zugab, daß S. über sein Außer-Bett-sein in jener Nacht ihm Stillschweigen auferlegt habe. E. S. selbst gestand dann nach längerem Leugnen ein, den Brand verursacht zu haben. Wie er im Anfang seiner Untersuchungshaft bei einem genaueren Verhör die Entstehung des Brandes darstellte, ist oben bereits mitgeteilt. In dem Schlußbericht der Landeskriminalstelle vom 30. XII. 1928 wird aus der „geschickten" Weise, in der S. sich zunächst herauszulügen suchte, gefolgert, daß er doch nicht geistig so beschränkt sei, wie es zunächst den Anschein hätte.

Bis Februar 1929 war S. in Untersuchungs-Einzelhaft; er hat in dieser Zeit angeblich nachts sehr schlecht geschlafen und oft von dem Brand geträumt. Dann kam er zur vorläufigen Fürsorgeerziehung in die Anstalt R., wo er anfangs sehr streng behandelt worden sei. Trotz Ermahnungen und Versprechungen unternahm er bald nach seiner Aufnahme in das

Erziehungsheim einen Fluchtversuch, angeblich aus „Angst vor der Anstalt“; nicht weit von R. wurde er wieder festgenommen und in das Heim zurückgebracht. Später will er sich in diesem gut eingewöhnt haben. Nach Aussage eines Angestellten der Anstalt hielt er sich immer still für sich und fiel außerdem dadurch auf, daß er gleich weinte, wenn er einmal eine Rüge bekam; bei der Arbeit zeigte er sich willig und fleißig; von der Brandstiftung sprach er von sich aus nicht, und auf Befragen gab er an, in der fraglichen Nacht geraucht und dadurch das Schadenfeuer herbeigeführt zu haben.

Auf Grund eines Landgerichtsbeschlusses wurde E. S. dann am 7. VI. 1929 in die Psychiatrische und Nervenklinik der Universität Kiel zwecks Begutachtung aufgenommen und daselbst bis zum 16. VII. 1929 psychiatrisch beobachtet.

Anfangs zeigte er hier in seinem Verhalten eine gewisse Verschlossenheit, ängstliche Scheu und Antriebslosigkeit. Allmählich jedoch taute er auf, wurde zugänglicher und beteiligte sich fleißig an den Stationsarbeiten. Bei den wiederholten Explorationen und Prüfungen benahm er sich völlig ruhig und geordnet: er zeigte sich bemüht, die ihm gestellten Fragen nach besten Kräften zu beantworten und machte keine Versuche, durch absichtliches Vorbeireden die Prüfungsresultate zu verschlechtern. Seine psychische Haltung war immer bescheiden, schüchtern, ein wenig einfältig. Offensichtlich fühlte er sich in der Klinik sehr wohl: er äußerte den Wunsch, ständig dableiben zu dürfen. Andererseits wollte er auch gern in die Anstalt R. zurück, um dort das Schusterhandwerk zu erlernen. Zeitweilig war er gedrückter Stimmung: auf Befragen äußerte er dann unter Tränen, daß seine Straftat ihm leidtue.

Die Intelligenzprüfungen ergaben das Bestehen eines recht erheblichen Schwachsinns. Besonders waren die Rechenleistungen sehr dürftig: S. vermochte nur im Zahlenkreise von 1—20 Additionen und Subtraktionen richtig auszuführen; Multiplikations- und zumal Divisionsaufgaben zeigte er sich fast garnicht gewachsen. Auch seine geschichtlichen und erdkundlichen Kenntnisse erwiesen sich als äußerst mangelhaft: beispielsweise hielt er Bismarck für einen Dichter, und als Hauptstadt von Frankreich nannte er Spanien. Ferner konnte er

kein einziges Gedicht oder Lied richtig aufsagen. Seine Begriffsbildung war unzulänglich: nach Raubtierarten gefragt, führte er u. a. den Hasen an. Und auch kombinatorischen Aufgaben (Bilderklärungen, Ergänzung von Lückentexten) gegenüber versagte er. Sein Allgemeinwissen war ganz leidlich, besonders soweit sein ländliches Milieu in Frage kam; auch Unterschiedsfragen beantwortete er verhältnismäßig gut.

Bezüglich seines Delikts erachtete er sich als strafwürdig. Seine Antwort auf die Frage, welche Strafe er denn verdient zu haben meine, offenbarte wieder deutlich den geistigen Defekt: unter Tränen gestand er seine Furcht, daß man ihn vielleicht köpfen werde.

Durch die körperliche Untersuchung wurde festgestellt, daß E. S. sich in gutem Ernährungs- und Kräftezustand befand. Weder an den inneren Organen noch am Nervensystem wurde ein organisch-krankhafter Befund erhoben. Die Luesreaktionen im Blut hatten sämtlich negatives Resultat. Es bestanden lediglich als Zeichen einer konstitutionell-nervösen Veranlagung eine vasomotorische Übererregbarkeit und eine besondere Neigung zum Schwitzen. —

Dr. Troeltsch[106]) kam in seinem schriftlich erstatteten Gutachten über E. S. zu dem Resultat, daß die Bedingung des § 3 JGG. für die Straftat des S. erfüllt sei. Darüberhinaus machte er geltend, daß er die Unterbringung des Jungen in Fürsorgeerziehung für notwendig erachte.

[107]) Um zu einem vollen Verständnis der Persönlichkeitsentwicklung bei E. S. zu gelangen, erinnern wir uns zunächst der Bedingungen, unter denen sie sich vollzog. Diese Bedingungen waren außerordentlich ungünstige — und zwar sowohl die Anlagefaktoren als auch die Milieueinflüsse.

Was die ersteren betrifft, so war die Insuffizienz der intellektuellen Veranlagung des Jungen für seine Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Und zwar wirkte sich diese Insuffizienz nicht nur in seiner intellektuellen Entwicklung selbst aus, sondern darüberhinaus auch in derjenigen seines Trieb- und Willenslebens.

[106]) Assistenzarzt der Klinik

[107]) Den folgenden Ausführungen liegt das Gutachten Dr. Troeltschs zu Grunde.

Während nun die Erziehung des Knaben besonders sorgfältig hätte sein müssen, um seine Verwahrlosung zu verhüten, waren die Milieueinwirkungen, unter denen er aufwuchs, im Gegenteil äußerst schlechte. Sein Vater war im Kriege gefallen, und so verlebte der Junge seine Kindheit in einer Familie, der das männliche Oberhaupt fehlte. Der Stiefvater kam wegen Schwängerung der erst 14-jährigen Schwester des E. S. ins Zuchthaus, die Schwester selbst in Fürsorgeerziehung. Die Mutter hat sich anscheinend um den Knaben nicht viel kümmern können, sodaß dieser während der schulfreien Stunden meist sich selbst überlassen blieb, d. h. mit Kameraden unbeaufsichtigt herumstreunte. Von seinen gleichaltrigen Mitschülern wurde er oft geneckt und gehänselt; desgleichen später von anderen Knechten des Dorfes, in dem er in Dienst stand. Daß schließlich ein älterer Mitknecht ihn zur Päderastie verführte, wirkte auf seine Charakterbildung begreiflicherweise verheerend.

Unter dem Einfluß der genannten Faktoren vollzog sich nun die Persönlichkeitsentwicklung bei E. S. folgendermaßen: In der Schule hat er infolge angeborenen Schwachsinns nur wenig geleistet. Auch später blieb seine intellektuelle Entwicklung mangelhaft. Daß er überdies als Kind kränklich war, trug wohl mit dazu bei, daß schon früh ein verhängnisvolles Minderwertigkeitsbewußtsein sich seiner bemächtigte. Dessen Vorhandensein findet sich bezeugt in der Einstellung des Knaben zu den Neckereien seiner Mitschüler („sie wußten, daß sie das mit mir machen konnten"), vielleicht auch in dem Umstande, daß er als Spielgefährten j ü n g e r e Kameraden bevorzugte. Dieses Minderwertigkeitsbewußtsein wurde dann später wohl mitschuld an der sexuellen Verwahrlosung, der der Junge im Pubertätsalter anheimfiel. Der puberale Geschlechtstrieb scheint bei S. von vornherein besonders stark gewesen zu sein. Um ihn zu zügeln und in die richtige Bahn zu lenken, hätte es einer überdurchschnittlichen jugendlichen Willensreife bedurft: für eine solche aber bestand bei S. nicht einmal die Voraussetzung hinreichender Intelligenz: zu dem für eine zielbewußte Willensdisziplinierung erforderlichen Verstandesfunktionen war er infolge seines Schwachsinns nur innerhalb sehr enger Grenzen befähigt, zumal er über einen nur dürftigen Besitz an mora-

lischen Vorstellungen verfügte. Besteht schon bei normal entwickelten und gut erzogenen Jugendlichen im ersten Pubertätsstadium häufig eine gewisse Zielunsicherheit des Geschlechtstriebes, so war diese bei S. durch Verführung und Minderwertigkeitsgefühle zu pathologischer Höhe gesteigert. Nach seiner eigenen, glaubhaften Aussage war er zu schüchtern, um zu geschlechtsreifen Mädchen erotische Beziehungen anzuknüpfen. Nachdem er selbst zu homosexueller Triebbefriedigung mißbraucht worden war, nahm er später aktiv ähnliche Handlungen an einem Jüngeren vor. 17-jährig beging er ein Sittlichkeitsverbrechen an einem kleinen Mädchen, — und trotz der Schutzaufsicht, die deshalb über ihn verhängt wurde, machte er sich danach noch der versuchten Sodomie schuldig. Während nun diese abartigen Sexualhandlungen bei E. S. immerhin nur als g e l e g e n t l i c h e Entgleisungen vorkamen, muß die eigentümliche Form seiner geschlechtlichen Selbstbefriedigung als echte Perversion beurteilt werden; denn hierbei handelte es sich um eine f i x i e r t e, die normale Triebfunktion erschwerende Verschiebung des Triebzieles. Wie wir oben näher ausführten, hatte bei dem Jungen eine Verkuppelung des Geschlechtslebens mit dem Anblick lodernder Flammen stattgefunden — derart, daß er während mehrerer Jahre dadurch, daß er sich diesen Anblick verschaffte, Selbstbefriedigung trieb.

Wir fassen zusammen: E. S. zur Zeit seines Delikts ist zu beurteilen als eine erheblich debile, an Minderwertigkeitsgefühlen krankende, sexuell-verwahrloste Persönlichkeit im Pubertätsalter.

Wie nun kam diese Persönlichkeit zur „Verübung" einer Brandstiftung?

Es ist kaum zweifelhaft, daß S., als er in der Unglücksnacht das Feuer auf der Diele entfachte, dabei n i c h t den Vorsatz hatte, eine Brandkatastrophe herbeizuführen. Es erscheint durchaus glaubhaft, daß er vielmehr lediglich aus sexuellen Motiven sich wieder einmal den Anblick eines kleinen Feuers verschaffen wollte; (ein raffinierter Täuschungsversuch des Jungen zum Zwecke seiner Entlastung muß bezüglich der relevanten Triebanomalie — in Anbetracht seines Schwach-

sinns — doch als ausgeschlossen gelten. War somit seine Brandstiftung eine rein fahrlässige?

Wenn man seine beiden Darstellungen von den Ereignissen der Brandnacht, die wir oben mitgeteilt haben, miteinander vergleicht, so findet man in einem Punkte einen bemerkenswerten Widerspruch. Nach der einen Darstellung war er, als er die Diele wieder verließ, des Glaubens, daß das Feuer völlig erloschen sei. Nach der anderen dagegen griffen die Flammen, während er bei ihrem Anblick Erektion und Samenerguß bekam, so weit um sich, daß er ihrer nicht mehr Herr werden konnte. Im ersteren Falle wäre die Brandstiftung allerdings rein fahrlässig gewesen. Bezüglich des letzteren aber müßte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß S., im Zustande hochgradiger sexueller Erregung, angesichts der ihn berauschenden stetigen Ausbreitung des Feuers seinen ursprünglichen Vorsatz, rechtzeitig zu löschen, aus sexuellem Motiv aufgab; sollte diese Möglichkeit realisiert gewesen sein, so enthielte die Motivation zu der fraglichen Brandstiftung ein vorsätzliches Moment. Welche von jenen beiden gegensätzlichen Aussagen des Täters nun die zutreffende ist, läßt sich nicht entscheiden. Insoweit muß also die Frage nach der Entstehung des Brandes offen bleiben.

Daß E. S., bevor er seine Schuld an dem Brande zugab, erst längere Zeit leugnete, ist begreiflich, Scham und Angst machten ihm das Geständnis schwer, zumal er die naive Befürchtung hegte, daß er für seine Tat geköpft werden könne.

— Die Frage der Zurechnungsfähigkeit des 17-jährigen Jungen bezüglich seines Delikts war gemäß § 3 JGG. zu entscheiden. Wir sind mit dem psychiatrischen Gutachter überzeugt, daß E. S. die besondere Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen *nicht* besaß. Zwar ließe sich die Auffassung, daß die *Fähigkeit* des Täters *zur Einsicht* in das Rechtswidrige seiner Handlung nur herabgesetzt, aber nicht aufgehoben war, wohl nicht widerlegen. Seine *Willensunfähigkeit* kann jedoch in Anbetracht der sittlichen Unreife seiner Person ernsthaft nicht bezweifelt werden.

Wenn der Gutachter schließlich die Unterbringung des sexuell-verwahrlosten Jungen in Fürsorgeerziehung empfahl, so ist ihm auch diesbezüglich gewiß beizupflichten.

Beim Abschluß der Untersuchung ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Prof. Dr. Stertz für die Überlassung des Themas und die Anregungen, die er mir zuteil werden ließ, zu danken.

Literaturverzeichnis.

1. E. Beling: „Methodik der Gesetzgebung, insbesondere der Strafgesetzgebung“ (Berlin-Grunewald 1922).

2. K. Birnbaum: „Kriminalpsychopathologie“ (Berlin 1921).

3. K. Birnbaum: „Handwörterbuch der Medizinischen Psychologie“ (Leipzig 1930).

4. F. Byloff: „Zur Psychologie der Brandstiftung“ in: H. Groß' „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Bd. 59 (Leipzig 1914).

5. H. Francke: „Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923“ (2. Aufl.) (Berlin u. München 1926).

6. H. B. Gerland: „Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs 1919“ (Tübingen 1921).

7. A. Hellwig: „Jugendgerichtsgesetz“ (Berlin 1923).

8. Herbers: „Über Mühlenbrände“, in den Mitteilungen für öffentliche Feuerversicherungsanstalten, 1891.

9. W. Hoffmann: „Psychologie der straffälligen Jugend“ (Leipzig 1919).

10. L. Jacobsohn: „Gibt es eine brauchbare Methode, um Aufschluß über das sittliche Fühlen eines Jugendlichen zu bekommen?“, im 46. Bande der „Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie“ (Berlin 1919).

11. K. Jaspers: „Allgemeine Psychopathologie“ (3. Aufl.) (Berlin 1923).

12. L. Klages: „Persönlichkeit“ (Potsdam und Zürich 1927) (2. Bd. der von H. Prinzhorn herausgegebenen Sammlung „Das Weltbild“).

13. Lenz: „Das Strafverfahren und der Strafvollzug bei Jugendlichen“ (Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 7, S. 25 ff.).

14. J. Maschka: „Handbuch der gerichtlichen Medizin“ (Tübingen 1882).

15. O. Mönkemöller: „Zur Psychopathologie des Brandstifters“, in: H. Groß' „Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Bd. 48 (Leipzig 1912).

16. M. Reichardt: „Allgemeine und spezielle Psychiatrie“ (3. Aufl). (Jena 1923).

17. P. Schilder: „Medizinische Psychologie“ (Berlin 1924).

18. E. Spranger: „Psychologie des Jugendalters“ (11. Aufl) (Leipzig. 1929).

19. Stekel: „Impulshandlungen“ (Urban & Schwarzenberg, 1922).

20. H. Többen: „Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter“ (Berlin 1917).

21. W. Vorkastner: „Forensische Beurteilung“ im 4. Bande des von O. Bumke herausgegebenen „Handbuchs der Geisteskrankheiten“ (Berlin 1929).

22. A. Weingart: „Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen“ (Leipzig 1895).

23. E. Wulffen: „Der Sexualverbrecher“ (10. Aufl.) (Berlin 1923).

24. E. Wulffen: „Kriminalpsychologie“ Berlin 1926).

Lebenslauf.

Als Sohn des Pfarrers Ludwig Finscher und seiner Ehefrau Auguste (geb. Simon) wurde ich am 23. Juni 1900 in Baumholder (Reg.-Bezirk Trier) geboren. Ich bin preußischer Staatsbürger.

Nach 6-jähriger Volksschulzeit besuchte ich von Ostern 1912 ab das humanistische Gymnasium zu Bad Kreuznach. Anfang Juli 1918 bestand ich an dieser Anstalt die Notreifeprüfung.

Nach Kriegsende betrieb ich an den Universitäten Frankfurt a./M., Bonn und Leipzig vorwiegend psychologische und philosophische, daneben germanistische und historische Studien. Im Dezember 1923 bestand ich in Bonn das philosophische Doktorexamen; meine philosophische Dissertation ist eine „Untersuchung der von L. Nelson in seiner ‚Kritik der praktischen Vernunft' vorgelegten Begründung des Sittengesetzes".

1924 begann ich mit dem Studium der Medizin. Anfang November 1926 legte ich in Bonn die ärztliche Vorprüfung ab. Klinische Studien betrieb ich in Berlin und Kiel. Hierselbst bestand ich das ärztliche Staatsexamen im Frühjahr 1929.

Nach Ableistung des Praktischen Jahres (von Anfang Juli bis Ende Oktober 1929 an der Inneren Abteilung des Stadtkrankenhauses in Görlitz — und danach von Mitte November 1929 bis Anfang August 1930 an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel) erhielt ich am 27. September 1930 die Approbation als Arzt.